Landtag Brandenburg **Drucksache 5/100**
5. Wahlperiode

Bericht der Unabhängigen Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes

gemäß Beschluss des Landtages Brandenburg vom 2. April 2009
(Drucksache 4/7395[ND]-B)

Datum des Eingangs: 09.12.2009 / Ausgegeben: 09.12.2009

Bericht der Unabhängigen Kommission beim Landtag Brandenburg

Vorschläge zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes

Potsdam, im November 2009

Inhaltsverzeichnis

Tz.		Seite
0	**Zusammenfassung der Empfehlungen der Kommission**	**3**
1	**Vorbemerkung**	**6**
2	**Auftrag und Zusammensetzung der Kommission**	**8**
3	**Arbeitsweise und Zielsetzung der Kommission**	**9**
4	**Leistungssystem nach dem geltenden Abgeordnetengesetz des Landes Brandenburg**	**10**
4.1	Leistungen an Abgeordnete während der Mandatsausübung	10
4.2	Leistungen an ehemalige Abgeordnete	12
4.3	Leistungen an die Familien von verstorbenen Abgeordneten	12
4.4	Exkurs	12
5	**Die Empfehlungen der Kommission im Einzelnen**	**13**
5.1	Bezüge und Amtsausstattung (§§ 5, 6 AbgG)	13
5.1.1	Höhe der Bezüge (§ 5 Abs. 1 AbgG)	13
5.1.2	Amtsausstattung (§ 6 AbgG)	16
5.2	Amtszulagen (§ 5 Abs. 2 AbgG)	19
5.3	Übergangsgeld (§ 10 AbgG)	21
5.4	Übergangsqualifizierung	22
5.5	Altersversorgung und Gesundheitsschäden (§§ 11, 12, 14 AbgG)	23
5.6	Anpassungsklausel (§ 5 Abs. 3 AbgG)	27
5.7	Versorgungsabfindung (§ 15 AbgG)	28
5.8	Hinterbliebenenversorgung (§ 17 AbgG)	29
5.9	Kranken- und Pflegeversicherung (§ 19 AbgG)	29
5.10	Kündigungsschutz (§ 2 Abs. 3 AbgG)	30
6	**Regelmäßige Berichterstattung durch den Präsidenten des Landtages**	**31**
7	**Schlussbemerkung**	**31**

Anlagen

1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (GVBl. I S. 355).

2 Übersicht über die Änderungen des Abgeordnetengesetzes (Stand: 16. Juli 2009).

3 Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung (Stand: 2009).

4 Drucksache 4/7395 (ND)-B des Landtages Brandenburg vom 2. April 2009: Beschluss über die Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes.

5 "Das Spannungsfeld des Abgeordneten", aus: "Lernort Landtag Brandenburg. Eine didaktisch-methodische Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer", 2008.

6 Versicherungsmathematische Berechnungen der Altersversorgung unter verschiedenen Annahmen:

Anhang 1 zu Anlage 6	Übersichtsblatt - Modellrechnungen für Eintrittsalter 30 Jahre (Monatsbeitrag 1.200 Euro, 1.500 Euro, 2.000 Euro).
Anhang 2 zu Anlage 6	Übersichtsblatt - Modellrechnungen für Eintrittsalter 45 Jahre (Monatsbeitrag 1.200 Euro, 1.500 Euro, 2.000 Euro).

0 Zusammenfassung der Empfehlungen der Kommission

Der Landtag Brandenburg setzte in seiner Sitzung am 2. April 2009 eine unabhängige Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes ein. Die Kommission nahm am 18. Mai 2009 ihre Tätigkeit auf und verabschiedete im November 2009 den vorliegenden Bericht.[1]

Die Kommission hat einstimmig folgende Grundsätze und Empfehlungen beschlossen:

0.1 Leistungen an Abgeordnete sollen möglichst transparent sein und sich vollständig aus dem Gesetz ergeben. Sie sollen sich am Prinzip der Gleichbehandlung der Abgeordneten mit der übrigen Erwerbsbevölkerung orientieren. (Tz. 5.1.1)

0.2 Nachdem das Bundesverfassungsgericht betont hat, dass sich die Abgeordnetenentschädigung mittlerweile zum Entgelt für das zur Hauptbeschäftigung gewordene Mandat entwickelt hat, empfiehlt die Kommission, nicht mehr von einer Entschädigung der Abgeordneten zu sprechen, sondern von deren Bezügen. (Tz. 5.1.1)

Die Bezüge müssen so bemessen sein, dass sich auch diejenigen Abgeordneten ihrem Mandat mit voller Arbeitskraft widmen können, die über ein anderes Einkommen außer den Bezügen nicht verfügen. Auch ihre Familien müssen hierdurch eine ausreichende Existenzgrundlage erhalten. Außerdem sind die Bezüge so zu bemessen, dass Abgeordneten eine Lebensführung gestattet wird, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist. (5.1.1)

Auch mit Blick auf die durchschnittlichen Einkommen der von den Abgeordneten repräsentierten Wähler im Land Brandenburg empfiehlt die Kommission dem Landtag, die Höhe der Bezüge auf 5.900 Euro festzusetzen. (Tz. 5.1.1)

0.3 Die Pauschale für allgemeine Kosten und sonstige Auslagen in Höhe von 612,37 Euro (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AbgG) sollte entfallen. Solche den Abgeordneten entstehenden Kosten, die als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können, sollten aus den erhöhten Bezügen geleistet werden. (Tz. 5.1.2 [2])

0.4 Die Pauschale für Mehraufwendungen am Sitz des Landtages (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AbgG) hat sich nach ihrer historischen Begründung überlebt und sollte entfallen. (Tz. 5.1.2 [3])

0.5 Der Aufwand der Abgeordneten für mandatsbedingte Fahrten wächst nicht linear mit der Entfernung zwischen Wohnort und dem Sitz des Landtages. Das System der Fahrtkostenpauschalen trägt diesem Umstand nicht Rechnung, was zu ungleichen Belastungen der Abgeordneten führt. Die Fahrtkostenpauschalen sollten durch ein Erstattungssystem ersetzt werden, das sich am tatsächlichen Aufwand der Abgeordneten orientiert und durch einen monatlichen Höchstbetrag von 1.200 Euro begrenzt ist. (Tz. 5.1.2 [4])

---

[1] Funktions-, Status- und andere personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

0.6 Vor Ablauf der 5. Wahlperiode sollte überprüft werden, ob die Erstattung von Kosten für Wahlkreisbüros noch erforderlich ist. (Tz. 5.1.2 [5])

0.7 Die Zweckbestimmung der Amtsaufwandsentschädigung für den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten des Landtages ist weitgehend deckungsgleich mit der Zweckbestimmung der Verfügungs- und Repräsentationsmittel im Haushalt des Landtages. Aus Gründen der Transparenz sollten die Verfügungs- und Repräsentationsmittel des Landtages angemessen erhöht und auf die Amtsaufwandsentschädigung verzichtet werden. (Tz. 5.1.2 [6])

0.8 Der Ersatz von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zu einem Höchstbetrag ist angemessen. Auf die Arbeitsverträge sollten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder angewendet werden. (Tz. 5.1.2 [7])

0.9 Bei sitzungsbedingten Übernachtungen am Sitz des Landtages sollte der Höchstbetrag je Übernachtung an die Regelungen zum Bundesreisekostengesetz angepasst werden. (Tz. 5.1.2 [8])

0.10 Mit der Amtszulage für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landtages sowie für die Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien wird anerkannt, dass Abgeordnete in diesen Funktionen besondere Verantwortung übernehmen und zusätzlich zu ihrem Mandat eine erhebliche Arbeitsbelastung tragen. Da die Kommission erhöhte Bezüge empfiehlt, aus der steuerlich absetzbare Leistungen zu erbringen sind, sollte die Amtszulage angemessen gekürzt werden. (Tz. 5.2)

0.11 Das Übergangsgeld sollte auf die für ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages geltende Zahlungsdauer von 18 Monaten begrenzt werden. Da sich das Übergangsgeld nach den Bezügen der Abgeordneten bemisst und die Kommission erhöhte Bezüge empfiehlt, aus der steuerlich absetzbare Leistungen zu erbringen sind, sollte das Übergangsgeld angemessen gekürzt werden. (Tz. 5.3)

0.12 Der Landtag sollte aus dem Landtag ausgeschiedene Abgeordnete bei Bedarf durch eine nachhaltige berufliche Qualifizierung unterstützen. (Tz. 5.4)

0.13 Die jetzige haushaltsfinanzierte Altersversorgung der Abgeordneten entspricht nicht den Anforderungen an ein wirtschaftliches und finanziell planbares Alterssicherungssystem. Die Kommission empfiehlt deshalb, den Abgeordneten einen zweckgebundenen Zuschuss (Versorgungsbeitrag) für eine eigenverantwortlich gestaltete Altersversorgung zu gewähren. (Tz. 5.5)

Dieser Zuschuss kann zum Beispiel verwendet werden für die Fortsetzung einer vorhandenen Versorgungsbiographie, für Leistungen an die gesetzliche Rentenversicherung oder für eine externe Kapital gedeckte Versicherungslösung. Ein Kapitalwahlrecht ist aber auszuschließen; Altverträge müssen ggf. geändert werden. (Tz. 5.5)

0.14 Die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jährlich festgestellte „Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Land Brandenburg nach Wirtschaftsbereichen (Gliederung nach sechs Bereichen lt. WZ 2003)" enthält Daten, die für die jährliche Anpassung der Bezüge und des Zuschusses zur Altersversorgung Orientierung geben können. Bei der Anpassungsentscheidung sollte auch die Einkommensentwicklung der übrigen Erwerbstätigen sowie die Entwicklung sonstiger Einkünfte (wie z. B. Renten und soziale Transferleistungen) berücksichtigt werden. (Tz. 5.6)

0.15 Der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen sollte grundsätzlich beibehalten und um einen entsprechenden Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen ergänzt werden. (Tz. 5.9)

0.16 Um gegenüber den Bürgern ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, empfiehlt die Kommission, dass der Präsident des Landtages einmal jährlich in einem Bericht an den Landtag einen Überblick über alle an Abgeordnete und an ehemalige Abgeordnete gewährte Leistungen gibt. Die Kommission sieht darin auch einen Beitrag, Vorbehalte in der Öffentlichkeit im Hinblick auf finanzielle Leistungen an Abgeordnete abzubauen. (Tz. 6)

0.17 Die Vorschläge der Kommission lassen sich Alles in Allem nicht einfach in das bestehende System integrieren. Sie strukturieren die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten in einer Weise, die sich deutlich von der bestehenden Struktur unterscheidet. Trotz aller Unterschiedlichkeit der Systeme hält es die Kommission für möglich, das von ihr vorgeschlagene Modell schon in der 5. Wahlperiode einzuführen. (Tz. 7)

1 Vorbemerkung

Die Verfassung des Landes Brandenburg[2] (LV) regelt die Rechtsstellung und die Aufgaben der Abgeordneten im Landtag Brandenburg:

> "Der Landtag Brandenburg ist die gewählte Vertretung des Volkes."
> (Artikel 55 Abs. 1 LV)

> "Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Niemand darf einen Abgeordneten zwingen, gegen sein Gewissen oder seine Überzeugung zu handeln."
> (Artikel 56 Abs. 1 LV)

> "Mitglieder des Landtages erhalten eine ihrer Verantwortung entsprechende und ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung."
> (Artikel 60 LV)

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands fand am 14. Oktober 1990 die erste Wahl im neu gebildeten Land Brandenburg statt. Bereits am 30. Oktober 1990 brachten die Fraktionen der SPD[3], der CDU[4], der PDS-LL[5] und des Bündnis 90 gemeinsam den Entwurf des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg - Abgeordnetengesetz - (Drucksache 1/8) ein. Darin nannten sie als Ziel ihrer Gesetzesinitiative:

> "Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Anliegen verfolgt, die Fragen der Abgeordnetenentschädigung, der Altersversorgung der Abgeordneten sowie weitere wesentliche Fragen der Rechtsstellung der Abgeordneten zusammenhängend zu regeln."

Bei der Formulierung des Gesetzentwurfes orientierten sich die Abgeordneten an den Abgeordnetengesetzen der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen[6].

Während der ersten Lesung des Gesetzentwurfes am 1. November 1990 erörterten die Abgeordneten ihre Aufgaben als Parlamentarier und formulierten ihre Erwartungen an die ihnen zukünftig zu gewährenden Leistungen[7]:

- Die Abgeordnetentätigkeit im Land Brandenburg ist eine Vollzeitaufgabe.
- Das Abgeordnetengesetz soll die für die Abgeordneten erforderliche Unabhängigkeit schaffen und ihre Arbeitsfähigkeit sichern.

---

2 Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 191).

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands.

4 Christlich Demokratische Union Deutschlands.

5 Partei des Demokratischen Sozialismus - Linke Liste.

6 Vgl. 1. Lesung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und anderer Rechtsvorschriften, 4. Wahlperiode, 29. Sitzung vom 5. April 2006, Plenarprotokoll 4/29, S. 1968, 1970.

7 1. Wahlperiode, 2. Sitzung vom 1. November 1990, Plenarprotokoll 1/2, Seiten 28 ff.

- Die Bezüge und die Amtsausstattung sind so zu gestalten, dass sie
  - die Unabhängigkeit der Abgeordneten durch eine finanzielle Absicherung gewährleisten und
  - gleichzeitig den allgemeinen Einkommensverhältnissen im Land Brandenburg Rechnung tragen und im Bewusstsein der Bürger als angemessen bewertet werden.
- Die Regelung für die Altersversorgung soll den spezifischen brandenburgischen Gegebenheiten gerecht werden.[8]

Der Landtag setzte die monatliche Entschädigung für das Jahr 1990 auf 2.900 DM fest. Damit sei die Entschädigung "in einer maßvollen Höhe im Verhältnis zum Einkommensniveau der Bevölkerung festgelegt"[9]. Der Landtag bekannte sich so zum durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsniveau der brandenburgischen Erwerbsbevölkerung als Maßstab. Ab dem 1. Januar 1991 sollte die Entschädigung auf 3.500 DM erhöht werden. Insgesamt sollte die Abgeordnetenentschädigung derartig gestaltet sein, dass man "die Besten"[10] als Abgeordnete gewinnen könnte und keine Personengruppe ausschließen müsste, die sich das "nicht würde leisten können"[11].

Zur Altersversorgung war vorgesehen, dass eine Anwartschaft nach einer Wahlperiode entstand. Die Anwartschaft betrug nach dem ersten Jahr 8,5 % der Entschädigung und wuchs für jedes weitere bis zum 20. Jahr um 3,5 % an, sodass der Höchstbetrag von 75 % der Entschädigung nach 20 Jahren Abgeordnetentätigkeit erreicht werden konnte.

Die Mehrheit der Abgeordneten hielt eine Kostenpauschale für "Mehraufwendungen am Sitz des Landtages" für erforderlich, da den Abgeordneten wegen fehlender geeigneter oder erschwinglicher Übernachtungsmöglichkeiten in Potsdam "ein erheblicher finanzieller Mehraufwand und Erschwernisse" entstehen würde.[12]

Am 22. November 1990 nahm der Landtag mit 48 Ja-Stimmen, 25 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen das Abgeordnetengesetz an.[13]

Seitdem wurde das Abgeordnetengesetz mehrmals novelliert.[14] Die letzten umfassenden Änderungen enthielt das Siebente Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes.[15] Es betraf u. a. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung[16] sowie die Anpassung der Entschädigung auf der Basis ausgewählter Indikatoren, welche die Einkommensentwicklung der berufstätigen Bevölkerung des Landes Brandenburg wiedergeben sollten.

---

[8] Vgl. Diskussion in der Sitzung des Hauptausschusses am 6. November 1990, Ausschussprotokoll 1/7, Seite 10, betreffend die Voraussetzungen für die Altersversorgung in § 11 des Gesetzentwurfs.

[9] 1. Wahlperiode, 3. Sitzung vom 22. November 1990, Plenarprotokoll 1/3, Seite 44.

[10] 1. Wahlperiode, 2. Sitzung am 1. November 1990, Plenarprotokoll 1/2, Seite 29.

[11] 1. Wahlperiode, 2. Sitzung am 1. November 1990, Plenarprotokoll 1/2, Seite 29.

[12] 1. Wahlperiode, Sitzung des Hauptausschusses am 13. November 1990, Ausschussprotokoll 1/19, Seite 3.

[13] 1. Wahlperiode, 3. Sitzung vom 22. November 1990, Plenarprotokoll 1/3, Seite 47.

[14] Vgl. Liste der verschiedenen Änderungen des Abgeordnetengesetzes, Quelle: Verwaltung des Landtages Brandenburg, Stand: 16. Juli 2009, Anlage 2.
Zur Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung 1990 bis 2009 siehe Anlage 3.

[15] Vom 29. Mai 2006 (GVBl. I S. 66).

[16] Absendung des Höchstbetrages von 75 % auf 69 % der Entschädigung.

Die Gesetzesnovelle wurde vom Landtag als "erster Schritt auf dem Wege einer notwendigen Anpassung der Abgeordnetengesetzgebung"[17] betrachtet. Der Landtag beschloss, "rechtzeitig vor Beginn der neuen Wahlperiode des Landtages die vorliegenden Erfahrungen der anderen Bundesländer mit novellierten Abgeordnetengesetzen (zu) analysieren und Schlussfolgerungen für die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Brandenburger Landtages in der 5. Wahlperiode (zu) ziehen"[18].

In Ausführung dieses Beschlusses setzte der Landtag in seiner Sitzung am 2. April 2009 eine Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes ein.[19] Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis der Arbeit dieser Kommission.

2 Auftrag und Zusammensetzung der Kommission

In seinem Beschluss vom 2. April 2009[20] formulierte der Landtag den Auftrag der Kommission wie folgt:

> "Der Präsident des Landtages beruft eine unabhängige Kommission mit dem Auftrag, Vorschläge zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes zu erarbeiten. Die Kommission soll insbesondere Vorschläge zu Fragen der Höhe der Abgeordnetenentschädigung, der Altersversorgung, des Übergangsgeldes und der Abgeordnetenpauschalen unterbreiten."

Der Landtag sicherte der Kommission für ihre Arbeit personelle und materielle Unterstützung durch die Landtagsverwaltung zu. Die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen sollten als beratende Mitglieder zu den Besprechungen der Kommission hinzugezogen werden können.

Zu Mitgliedern der unabhängigen Kommission ernannte der Landtag:

- Dr. Thomas Apelt, Präsident des Landesrechnungshofes Brandenburg, Vorsitzender,
- Christian Amsinck, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.,
- Dr. Hans Eisemann, früher Präsident des Landesarbeitsgerichtes Brandenburg,
- Marlies Hirschberg-Tafel, Mitglied des Vorstands der SIGNAL IDUNA Gruppe,
- Angela Mai, Vorsitzende des Bundes der Steuerzahler Brandenburg e. V.,
- Doro Zinke, stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk Berlin-Brandenburg.

Der Landtag ging bereits bei der Einsetzung der Kommission davon aus, dass ihr Bericht erst nach Ablauf der 4. Wahlperiode vorliegen würde.[21]

---

17 Entschließung des Landtages zum Siebenten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, Beschluss vom 17. Mai 2006, Drucksache 4/2946-B, Nr. 1 der Entschließung.

18 Drucksache 4/2946-B, Nr. 2 der Entschließung.

19 Drucksache 4/7395 (ND)-B vom 2. April 2009, vgl. Anlage 4.

20 Drucksache 4/7395 (ND)-B vom 2. April 2009, vgl. Anlage 4.

21 Nr. 6 der Drucksache 4/7395 (ND)-B vom 2. April 2009, vgl. Anlage 4.

3 Arbeitsweise und Zielsetzung der Kommission

Die Kommission traf zu sechs Sitzungen zusammen, und zwar am

- 18. Mai 2009 (konstituierende Sitzung),
- 9. Juni 2009,
- 9. Juli 2009,
- 12. August 2009,
- 8. September 2009 und
- 15. Oktober 2009.

Die Mitglieder der Kommission arbeiteten ehrenamtlich und erfüllten ihre Aufgabe weisungsunabhängig. Die Kommission beschloss ihre Empfehlungen einstimmig.

Die Kommission erörterte eingehend die von der Verfassung vorgegebene Rechtsstellung der Abgeordneten, die Auffassungen des Bundesverfassungsgerichtes zu einzelnen Fragen des Abgeordnetenrechts und das Selbstverständnis der Abgeordneten. Dies geschah mit dem Ziel, zu einem umfassenden Verständnis des Wirkungskreises der Abgeordneten im Landtag Brandenburg zu kommen. Nach Auffassung der Kommission ist dieses Verständnis unerlässlich, um angemessene Antworten auf die Fragen nach Vergütung und Versorgung der Abgeordneten finden zu können. Sie führte auch Gespräche mit den Parlamentarischen Geschäftsführern der Fraktionen der SPD und der CDU sowie mit der Fraktion Die Linke im Landtag Brandenburg und mit Vertretern der Landtagsverwaltung.

Bestrebungen, die Bezüge und die Versorgung der Abgeordneten anders zu regeln, d. h. transparent, wirtschaftlich und finanziell planbar zu gestalten, sind nicht neu. Einige Landtage diskutieren schon seit längeren insbesondere über die Gestaltung der Altersversorgung. In Nordrhein-Westfalen wird die Altersversorgung seit einigen Jahren über ein Versorgungswerk der Abgeordneten aufgebaut, dem alle Abgeordneten als Pflichtversicherte angehören.[22] Die Kommission informierte sich über die Erfahrungen mit unterschiedlichen Modellen der Abgeordnetenvergütung und -versorgung bei den Landtagen von Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.

Externen Sachverstand in Rechtsfragen nahm die Kommission vom Parlamentarischen Beratungsdienst des Landtages Brandenburg in Anspruch. Sie erhielt außerdem vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Informationen über die statistische Erfassung der Einkommensdaten und über die Einkommensentwicklung im Land Brandenburg. Die Arbeit der Kommission wurde ferner unterstützt durch versicherungsmathematische Berechnungen der SIGNAL IDUNA. Diese Leistungen trugen wesentlich zu den Empfehlungen der Kommission bei.

---

[22] Vgl. Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW S. 770), dort § 10.

Mit ihren Vorschlägen strebt die Kommission an, dem komplexen System der Leistungsgewährung an Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete größere Transparenz zu verschaffen und Abgeordnete grundsätzlich gleich zu behandeln mit der übrigen Erwerbsbevölkerung. Dabei betrachtete sie es als besondere Herausforderung, zu einem der Bedeutung des Amtes angemessenen Vorschlag über die Höhe der Abgeordnetenbezüge zu kommen.

Eine weitere wesentliche Aufgabe sah die Kommission darin, ein neues Modell für die Altersversorgung zu finden, das die Ausgaben finanziell planbar macht. Die Kommission schlägt vor, den Abgeordneten einen zweckgebundenen Zuschuss (Versorgungsbeitrag) für eine eigenverantwortlich gestaltete Altersversorgung zu gewähren. Im Hinblick auf eine bessere Verankerung der Abgeordneten nach Beendigung des Mandats in ihrem früheren oder einem neuen beruflichen Umfeld plädiert die Kommission dafür, die Mobilität zwischen Mandat und Beruf durch die Finanzierung von berufsspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern.

Die Kommission hatte nicht den Anspruch, ein in allen Einzelheiten ausgefeiltes Konzept eines neuen Abgeordnetengesetzes zu formulieren. Sie hat ihren Auftrag dahingehend verstanden, Grundzüge eines Abgeordnetenrechts zu zeichnen, dass den eingetretenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung trägt, und deren Machbarkeit zu hinterfragen. Zahlreiche daran anknüpfende Detailfragen werden, wenn sich der Landtag zur Umsetzung der Empfehlungen entschließt, im Gesetzgebungsverfahren zu beantworten sein.

4 Leistungssystem nach dem geltenden Abgeordnetengesetz des Landes Brandenburg

4.1 Leistungen an Abgeordnete während der Mandatsausübung

Nach dem brandenburgischen Abgeordnetengesetz[23] erhält ein Mitglied des Landtags Brandenburg - ohne Funktionszulagen - im Jahr 2009 (bis zum Ende der 4. Wahlperiode):

- eine monatliche, zu versteuernde Entschädigung in Höhe von 4.503,74 Euro (§ 5 Abs. 1 AbgG),
- eine Amtsausstattung, die aus folgenden Positionen besteht:
  - eine allgemeine steuerfreie monatliche Kostenpauschale, insbesondere für die Betreuung der Wahlkreise, Bürokosten, Porto und Telefon sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Ausübung des Mandates ergeben, in Höhe von 612,37 Euro (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AbgG),
  - eine steuerfreie monatliche Kostenpauschale für Mehraufwendungen am Sitz des Landtages in Höhe von 243 Euro (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AbgG),

[23] Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 355), Anlage 1.

- eine steuerfreie monatliche Fahrtkostenpauschale[24] in Höhe von 169 Euro[25] für alle Abgeordneten, bei einer Entfernung des Wohnortes vom Sitz des Landtages bis 30 km in Höhe von weiteren 169 Euro und für jeweils weitere 30 km Entfernung um weitere 169 Euro (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AbgG),
- eine Kostenerstattung für ein Wahlkreisbüro (Miete und Betriebskosten) bis zu einer monatlichen Gesamthöhe von 500 Euro (§ 6 Abs. 4 AbgG)[26],
- eine Kostenerstattung für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 3.249,54 Euro (§ 6 Abs. 7 Nr. 1 AbgG)[27],
- eine Kostenerstattung für die eigene Fortbildung (§ 6 Abs. 7 Nr. 2 AbgG)[28],
- eine Kostenerstattung für die Ausstattung des Wahlkreisbüros bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro in der ersten Wahlperiode und 1.000 Euro für jede weitere Wahlperiode (§ 6 Abs. 7 Nr. 3 AbgG)[29],
- Erstattung für Übernachtungen nach Pflichtsitzungen am Sitz des Landtages, soweit sie 15 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 40 Euro bzw. Erstattung der Mietkosten, wenn ein Zweitwohnsitz in Potsdam existiert und die Monatsmiete 150 Euro übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 400 Euro (§ 6 Abs. 8 AbgG)[30],
- eine Freifahrtberechtigung für die Deutsche Bahn AG, die auf die Fahrtkostenpauschale gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AbgG angerechnet wird (§ 8 AbgG)[31].

- Zuschüsse zur Krankenversicherung und Zahlungen bei Gesundheitsschäden:
  - Versorgung bei Erwerbsunfähigkeit, die sich der Höhe nach grundsätzlich an der Altersversorgung orientiert (§ 14 Abs. 1 AbgG),
  - Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch bis zur Hälfte des nach § 257 Abs. 2 Buchstabe a SGB V durchschnittlichen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 19 AbgG).

---

[24] Die Fahrtkostenpauschale wird nicht an Abgeordnete gezahlt, denen ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht (§ 6 Abs. 3 Satz 2 AbgG).

[25] Es handelt sich bei den "330 Deutsche Mark" in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AbgG offenbar um einen Betrag, dessen Umrechnung in Euro bei der Novellierung des Gesetzes vergessen worden ist.

[26] I. V. m. Richtlinie über den Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Landtages Brandenburg durch die Unterhaltung von Wahlkreisbüros entstehen (Beschluss des Präsidiums vom 18. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Juli 2008).

[27] I. V. m. Richtlinie für den Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Landtages Brandenburg durch die Beschäftigung von Mitarbeitern entstehen (Beschluss des Präsidiums vom 9. Juni 2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Juli 2008).

[28] I. V. m. Richtlinie für Reisen von Mitgliedern des Landtages Brandenburg (Beschluss des Präsidiums vom 9. Juni 2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2008).

[29] I. V. m. Richtlinie über Zuschüsse zur Ausstattung von Abgeordnetenbüros (Beschluss des Präsidiums vom 9. Juni 2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 7. Dezember 2005).

[30] I. V. m. Richtlinie für den Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Landtages Brandenburg durch sitzungsbedingte Übernachtungen entstehen (Beschluss des Präsidiums vom 9. Juni 2004, geändert durch Beschluss vom 27. Juni 2007).

[31] I. V. m. Richtlinie zur Umsetzung der Freifahrtberechtigung für die Mitglieder des Landtages Brandenburg (Beschluss des Präsidiums vom 7. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. September 2006).

Einzelne Funktionsträger erhalten zusätzliche Leistungen:

- Der Präsident des Landtages und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Zulage, die 100 % der Entschädigung entspricht; der Vizepräsident erhält eine Zulage in Höhe von 50 % der Entschädigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AbgG).
- Eine zusätzliche monatliche Amtsaufwandsentschädigung erhalten der Präsident des Landtages in Höhe von 568 Euro und der stellvertretende Präsident in Höhe von 248 Euro (§ 6 Abs. 6 AbgG).

4.2 Leistungen an ehemalige Abgeordnete

Aus dem Landtag ausgeschiedene Abgeordnete erhalten nach dem brandenburgischen Abgeordnetengesetz im Jahr 2009 (bis zum Ende der 4. Wahlperiode):

- ein Übergangsgeld, wenn der Abgeordnete dem Landtag mindestens ein Jahr angehörte, in Höhe der Entschädigung nach § 5 AbgG, das für mindestens drei und höchstens 24 Monate gezahlt wird (§ 10 AbgG),
- eine (Anwartschaft auf eine) Altersversorgung, die für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 3,3 % der Entschädigung nach § 5 AbgG, höchstens 69 % dieser Entschädigung beträgt (§§ 11, 12 AbgG),
- eine Versorgung bei Erwerbsunfähigkeit, die sich der Höhe nach an der Altersversorgung der Abgeordneten orientiert (§ 14 Abs. 2 AbgG),
- eine Versorgungsabfindung, wenn der Abgeordnete bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag weder Anwartschaft noch Anspruch auf Versorgung erworben hat, wahlweise eine Nachversicherung entsprechend dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (§ 15 AbgG),
- einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der ehemalige Abgeordnete Versorgungsempfänger ist (§ 19 AbgG).

4.3 Leistungen an die Familien von verstorbenen Abgeordneten

Der überlebende Ehegatte oder der überlebende Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten sowie seine Kinder haben unter den Voraussetzungen von § 17 AbgG Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder Waisengeld.

4.4 Exkurs

Das Bundesverfassungsgericht hat schon in einer Entscheidung aus dem Jahre 1975 betont, dass sich die Abgeordnetenentschädigung mittlerweile zum Entgelt für das zur Hauptbeschäftigung gewordene Mandat entwickelt hat.[32] Abgeordnete werden daher nicht mehr dafür entschädigt, dass sie ihren Beruf nur eingeschränkt ausüben können. Sie werden vielmehr für ihre Tätigkeit vom Staat alimentiert. Die Kommission verwendet deshalb im Folgenden nicht mehr den Terminus Entschädigung, sondern spricht stattdessen von Bezügen.

---

[32] BVerfGE 40, 296.

5 Die Empfehlungen der Kommission im Einzelnen

5.1 Bezüge und Amtsausstattung (§§ 5, 6 AbgG)

5.1.1 Höhe der Bezüge (§ 5 Abs. 1 AbgG)

(1) Nach Artikel 60 Satz 1 LV haben die Abgeordneten des Landtages einen Anspruch auf Bezüge, die ihrer Verantwortung entsprechen und ihre Unabhängigkeit sichern. Bei ihren Überlegungen zur Konkretisierung dieses Anspruchs hat sich die Kommission leiten lassen von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Angemessenheit der Bezüge.

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet den Gestaltungsraum, den der Gesetzgeber hat, um angemessene Abgeordnetenbezüge festzulegen, als sehr weit bemessen.[33] Es hat in seinem Diäten-Urteil vom 5. November 1975[34] Grundsätze zur verfassungskonformen Ausgestaltung des Systems der Abgeordnetenbezüge aufgestellt.

Danach müssen die Bezüge so bemessen sein, dass sich auch diejenigen Abgeordneten ihrem Mandat mit voller Arbeitskraft widmen können, die über ein eigenes Einkommen außer den Bezügen nicht verfügen. Auch ihre Familien müssen hierdurch eine ausreichende Existenzgrundlage erhalten.[35] Die Bezüge müssen außerdem "der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und der diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Rang gerecht werden"[36].

Weiterhin hält die Kommission zwei wesentliche Aspekte für bedeutsam:

- Die Höhe der Bezüge der Abgeordneten und die Höhe der Amtsausstattung sollen möglichst transparent sein und sich vollständig aus dem Gesetz ergeben. Soweit Leistungen an Abgeordnete in Richtlinien des Präsidiums näher geregelt sind, sollten die Richtlinien öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Bezüge und Amtsausstattung sollen sich am Prinzip der Gleichbehandlung der Abgeordneten mit der übrigen Erwerbsbevölkerung orientieren.

(2) Die Kommission hat die Höhe der Bezüge des Jahres 2009 zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen gemacht und diese mit den Bezügen für Abgeordnete des Bundestages und anderer Länderparlamente verglichen. Sie hat festgestellt, dass die derzeit im Land Brandenburg geltenden Bezüge eher am unteren Ende des Feldes der Vollzeit-Länderparlamente liegen.

---

[33] BVerfGE 76, 256, 341 ff.

[34] BVerfGE 40, 296 ff.

[35] BVerfGE 40, 296, 315.

[36] BVerfGE 40, 296, 315.

Parlament[37]	2009 (in Euro pro Monat)	zzgl. Amtsausstattung	geplante Erhöhung (in Euro pro Monat)
Nordrhein-Westfalen	9.756,00[38]	nein	
Bundestag	7.668,00	ja	
Schleswig-Holstein	6.755,14	nein[39]	
Hessen	6.638,00	ja	
Baden-Württemberg	4.750,00	ja	6.347,00[40]
Brandenburg	4.503,74	ja	
Sachsen	4.481,00	ja	4.835,00[41]
Mecklenburg-Vorpommern	4.464,65	ja	

Ein direkter Vergleich allein nach der Höhe der Bezüge ist allerdings wenig aussagekräftig, weil die Diätensysteme im Bund und in den Ländern insgesamt sehr unterschiedlich gestaltet sind.

Die Kommission hat auch Einkommen von Berufsgruppen herangezogen (Richter und kommunale Wahlbeamte auf Zeit), deren Aufgabenbereiche Bezüge zum Beruf des Abgeordneten enthalten und auch von anderen Länderparlamenten als Vergleichsbasis gewählt wurden.

Die Kommission befasste sich ferner mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Abgeordneten im Landtag Brandenburg, mit dem Umfang ihrer Verantwortung und dem Zeitaufwand, der mit dem Mandat verbunden ist. Hilfreich waren dabei persönliche Gespräche mit Abgeordneten über ihr Selbstverständnis.[42]

(3) Orientiert man sich an der Bedeutung des Amtes und der damit verbundenen Verantwortung im Verfassungsgefüge des Landes, so ist festzustellen, dass das Parlament ebenso wie das Landesverfassungsgericht Brandenburg einen verfassungsgestaltenden Einfluss ausübt. Daraus ist zu entnehmen, dass der Rang eines brandenburgischen Abgeordneten im Verfassungsgefüge sachliche Nähe zu dem eines Verfassungsrichters aufweist. Die Bezüge eines Abgeordneten sollten daher, um insofern angemessen zu sein, nicht erheblich unter der Besoldung eines Richters des Landesverfassungsgerichtes liegen.

---

37 Die Kommission befasste sich intensiv mit Gesetzesnovellen oder geplanten Novellierungen in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen sowie Schleswig-Holstein und zog das Land Mecklenburg-Vorpommern als vergleichbares neues Flächenland heran.

38 Inklusive Altersvorsorge.

39 Für die Altersversorgung wird ein zusätzlicher Betrag gezahlt.

40 Ab nächster Wahlperiode.

41 Ab 2010.

42 Siehe hierzu auch die Grafik „Das Spannungsfeld des Abgeordneten", in: Lernort Landtag Brandenburg, 2008 (www.landtag.brandenburg.de), Anlage 5.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 3 VerfGGBbg[43] werden die hauptamtlichen Verfassungsrichter wie Vorsitzende Richter am Oberverwaltungsgericht besoldet (R 3). Der Grundbetrag einer Richterbesoldung nach R 3 beträgt (Ost; verheiratet, zwei Kinder) 6.150 Euro.

(4) Die Kommission betrachtete die Abgeordnetenbezüge schließlich auch im Gefüge der sonstigen Erwerbseinkommen. Sie bezog in ihre Überlegungen ein, dass die Bezüge im Interesse der Allgemeinheit hinreichend attraktiv sein müssen, besonders geeignete, hoch qualifizierte Personen als Mandatsträger zu gewinnen.[44] Dabei sollen die Abgeordnetenbezüge die Einkünfte aus anderen öffentlichen Tätigkeiten jedoch nicht deutlich nach oben überschreiten.[45]

Als Bemessungsgrundlage der Abgeordnetenbezüge wählten einige Parlamente die Besoldung von Richtern und kommunalen Wahlbeamten auf Zeit[46], weil die Ämter vergleichbar erschienen: Die verfassungsrechtliche Stellung eines Abgeordneten ist von entsprechend herausgehobenem Gewicht. Und das Richteramt scheint mit seiner Ausrichtung auf Weisungsfreiheit dem unabhängigen Mandat eines Abgeordneten nahe. Der kommunale Wahlbeamte auf Zeit schließlich erhält das Amt durch einen Wahlakt wie der Abgeordnete.

In Brandenburg beträgt im Jahr 2009 die Besoldung für einen Richter nach R 3 (Ost; verheiratet, zwei Kinder) 6.150 Euro. Die Besoldung für einen kommunalen Wahlbeamten nach B 4 (Ost[47]; verheiratet, zwei Kinder) beträgt 6.500 Euro.

(5) Eine eindeutige Zuordnung der Abgeordnetentätigkeit zu einer der vorgenannten Berufsgruppen erschien der Kommission nicht sachgerecht. Sie folgt deshalb nicht dem Vorbild anderer Landtage, die als Bemessungsgrundlage der Abgeordnetenbezüge die Besoldung von Richtern und/oder von kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wählten.

(6) Die Kommission zieht aus all dem den Schluss, dass Bezüge um 6.000 Euro als angemessen im Sinne der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtes angesehen werden können. Dabei sind letztlich auch die durchschnittlichen Einkommen der von den Abgeordneten repräsentierten Wähler im Land Brandenburg im Auge zu behalten.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

> Die monatlichen Bezüge der Abgeordneten werden (Stand: 2009) auf 5.900 Euro festgesetzt.

---

[43] Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2003 (GVBl. I S. 185).

[44] Vgl. Kissel, Vom gerechten Lohn der Bundestagsabgeordneten, in: Festschrift für Albrecht Zeuner zum 90. Geburtstag 1994, S. 79, 84.

[45] Vgl. Hoven, Entschädigungen an Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Bewertung und Fortentwicklung der Reform vom 1. Januar 2008, in: ZPal 2008, 233, 243.

[46] Bund: Orientierung an Besoldung R 6 und B 6 (§ 11 Abs. 1 AbgG), Berlin: B 4 (§ 6 Abs. 1 AbgG), Mecklenburg-Vorpommern: R 2 (§ 6 Abs. 1 AbgG), Sachsen: R 2 (§ 5 Abs. 1 AbgG).

[47] Besoldung hauptamtlicher Bürgermeister für Gemeinden bis 60.000 Einwohner, vgl. Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg (Einstufungsverordnung - EinstVO) vom 3. Februar 1992 (GVBl. II S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1995 (GVBl. II S. 735), dort § 2 Abs. 1 Buchstabe a.

5.1.2 Amtsausstattung (§ 6 AbgG)

(1) Vorbemerkung

Neben den zu versteuernden Bezügen sollte nach Auffassung der Kommission nur solcher mandatsbedingter Aufwand erstattet werden,

- der nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts nicht der Besteuerung zu unterwerfen ist und
- der nicht pauschaliert werden kann, weil er für die Abgeordneten nicht nur geringfügig in ungleicher Höhe anfällt.

(2) Kostenpauschale (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AbgG)

Diese Kostenpauschale in Höhe von 612,37 Euro dient dazu, die allgemeinen Kosten, insbesondere für die Betreuung der Wahlkreise, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Ausübung des Mandats ergeben, abzudecken. Solche den Abgeordneten entstehenden Kosten sollten nach Auffassung der Kommission aus den erhöhten Bezügen geleistet werden. Sie können von den Abgeordneten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

> Die bisher steuerfrei gewährte Kostenpauschale nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AbgG entfällt.

(3) Mehraufwendungen am Sitz des Landtages (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AbgG)

Zweck der Zulage von derzeit 243 Euro war es, einen Ausgleich zu gewähren für Kosten, die zu Beginn der 1990er Jahren in der Landeshauptstadt Potsdam im Verhältnis zu den Landkreisen deutlich höher waren.[48] Diese Bedingungen haben sich inzwischen geändert. Die Zulage hat daher auch nach Angaben von Abgeordneten mehr Einkommenscharakter gewonnen oder wird zur Deckung anderer mandatsbedingter Kosten verwendet. Die Zulage sollte in den erhöhten Bezügen aufgehen.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

> Die gesonderte Zahlung für Mehraufwendungen am Sitz des Landtages nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AbgG entfällt.

(4) Fahrtkostenpauschale (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AbgG)

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AbgG erhalten alle Abgeordneten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 169 Euro, soweit sie in Potsdam wohnen. Bei einer Entfernung des Wohnortes von Potsdam bis zu 30 km wird die Fahrtkostenpauschale um weitere 169 Euro erhöht und für jeweils weitere 30 km Entfernung um erneut 169 Euro. Die Fahrtkostenpauschale entfällt für diejenigen Abgeordneten, denen ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht (§ 6 Abs. 3 Satz 2 AbgG).

---

[48] 1. Wahlperiode, Sitzung des Hauptausschusses am 13. November 1990, Ausschussprotokoll 1/19, Seite 3.

Die Kommission hält das System der Fahrtkostenpauschalen für nicht angemessen, weil der Aufwand der Abgeordneten für mandatsbedingte Fahrten sehr unterschiedlich ist und nicht linear mit der Entfernung zwischen Wohnort und dem Sitz des Landtages steigt. Zum Beispiel sind mandatsbedingt viel reisende Abgeordnete, die in Potsdam wohnen, gegenüber weiter entfernt wohnenden Parlamentariern benachteiligt, weil ihnen nur die Grundpauschale von 169 Euro gewährt wird. Benachteiligt dürften auch Abgeordnete sein, die mehrere Wahlkreise betreuen.

Die Kommission schlägt daher eine Erstattung der Fahrtkosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand vor. In das System der Kostenerstattung sollte auch die Freifahrtberechtigung einbezogen werden, sodass § 8 AbgG entfallen kann. Einzelheiten zur Fahrtkostenerstattung sollten wie bisher in einer Richtlinie des Präsidiums geregelt werden.

Um einer übermäßigen Inanspruchnahme vorzubeugen, hält die Kommission einen Höchstbetrag von 1.200 Euro für angebracht. Nach ihren Berechnungen dürfte der Höchstbetrag nur in seltenen Fällen beansprucht werden.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

1. Fahrtkosten werden nicht mehr als Pauschale, sondern auf Antrag und Einzelnachweis erstattet.
2. Für Fahrten in Ausübung des Mandates zum Sitz des Landtages und innerhalb des Landes werden die Aufwendungen bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 1.200 Euro erstattet, und zwar
   - bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer oder
   - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der aufgewendete Fahrpreis oder die Kosten einer Zeit- oder Netzkarte.

(5) Erstattung von Kosten für das Wahlkreisbüro (§ 6 Abs. 4 AbgG)

Die Kommission erkennt die Bedeutung an, die Wahlkreisbüros für die Abgeordneten und ihre Wählerschaft im Land Brandenburg haben. Sie hält die Erstattung von Kosten für den Betrieb eines Wahlkreisbüros daher für angemessen. In manchen anderen Ländern spielen Kosten für Wahlkreisbüros dagegen eine eher untergeordnete Rolle. Die Kommission regt deshalb an, zum Ende der 5. Wahlperiode zu überprüfen, ob eine weitere Kostenerstattung für Wahlkreisbüros geboten ist.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

Die Regelung für die Erstattung von Kosten für ein Wahlkreisbüro wird bis Ablauf der 5. Wahlperiode befristet. Der Landtag wird prüfen, ob eine Erstattung dieser Kosten in der 6. Wahlperiode noch erforderlich ist.

(6) Amtsaufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 6 AbgG)

§ 6 Abs. 6 Satz 2 AbgG sieht vor, dass der Präsident des Landtages 568 Euro pro Monat als Amtsaufwandsentschädigung erhält, der Vizepräsident 284 Euro.

Die Amtsaufwandsentschädigung dient dazu, den mit der besonderen Funktion als Präsident oder Vizepräsident des Landtages verbundenen zusätzlichen Aufwand zu decken.

Nach den Gesprächen, die die Kommission mit dem Präsidenten und der Vizepräsidentin des Landtages führten, werden die Mittel insbesondere für amtsbezogenen Repräsentationsaufwand eingesetzt, der bei den verschiedensten dienstlichen Anlässen anfällt.

Die Zweckbestimmung der Amtsaufwandsentschädigung ist damit weitgehend deckungsgleich mit der Zweckbestimmung der im Haushalt des Landtages vorgesehenen Verfügungsmittel des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der Zweckbestimmung der Mittel für die Repräsentation des Landtages.[49]

Nach Auffassung der Kommission sollte auch aus Gründen der Transparenz die Amtsaufwandsentschädigung aus dem System der Abgeordnetenbezüge herausgenommen und die Verfügungs- und Repräsentationsmittel im Haushalt des Landtages angemessen erhöht werden.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

1. § 6 Abs. 6 AbgG, der für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landtages eine Amtsaufwandsentschädigung vorsieht, entfällt.
2. Die Mittel, die bisher als Amtsaufwandsentschädigung vorgesehen waren, werden eingesetzt, um die Verfügungs- und Repräsentationsmittel des Landtages im Einzelplan 01 (Landtag) bedarfsgerecht zu verstärken.

(7) Erstattung von Mitarbeiterkosten (§ 6 Abs. 7 Nr. 1 AbgG)

Die Kommission hält die bisherige Regelung grundsätzlich für angemessen. Sie befürwortet allerdings eine eindeutigere Bindung an tarifvertragliche Regelungen.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

> Kosten für Mitarbeiter der Abgeordneten werden nur erstattet, wenn die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf den Arbeitsvertrag angewendet werden.

---

[49] Vgl. Einzelplan 01 (Landtag), Kapitel 01 010, Titel 529 10 (Verfügungsmittel), Titel 541 40 (Für besondere Veranstaltungen des Landtages).

(8) Erstattung der Kosten für sitzungsbedingte Übernachtungen (§ 6 Abs. 8 AbgG)

Die Kommission hält die bisherigen Regelungen über die Kostenerstattung für sitzungsbedingte Einzelübernachtungen und für einen Zweitwohnsitz am Sitz des Landtages grundsätzlich für angemessen. Der Höchstbetrag je Übernachtung sollte jedoch in sinngemäßer Anwendung der Regelungen zum Bundesreisekostengesetz[50] angepasst werden.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

> Sitzungsbedingte Übernachtungskosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro erstattet.

5.2 Amtszulagen (§ 5 Abs. 2 AbgG)

Nach § 5 Abs. 2 AbgG erhalten der Präsident des Landtages und die Fraktionsvorsitzenden eine zu versteuernde Amtszulage in Höhe von 100 % der monatlichen Entschädigung, der Vizepräsident des Landtages erhält eine Amtszulage in Höhe von 50 % der monatlichen Entschädigung.

Die Kommission betrachtet die Gewährung einer Amtszulage (häufig auch als Funktionszulage bezeichnet) dem Grunde nach als berechtigt. Im Rahmen des parlamentarischen Regierungssystems haben sich Funktionen herausgebildet, die für eine effektive und effiziente Wahrnehmung der Aufgaben eines Parlaments unverzichtbar und deshalb entsprechend zu entgelten sind. Eine derartige Zulage ist auch in den Abgeordnetengesetzen des Bundes und von allen anderen Ländern vorgesehen. Damit wird anerkannt, dass Abgeordnete in diesen Funktionen besondere Verantwortung übernehmen und zusätzlich zu ihrem Mandat eine erhebliche Arbeitsbelastung tragen.

Die Gewährung einer Amtszulage an den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landtages sowie an die Fraktionsvorsitzenden ist in der Rechtsprechung unumstritten. Einige Landtage gewähren darüber hinaus auch den Parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführern eine Amtszulage.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer das Land Thüringen betreffenden Entscheidung[51] betont, dass Amtszulagen nur einer geringen Anzahl von Funktionsträgern gewährt werden dürften. Es sieht anderenfalls die Gefahr, dass sich einzelne Abgeordnete bei der Ausübung des Mandats an sachfremden Gesichtspunkten orientierten, etwa an zusätzlichen Einkommenschancen.

---

[50] Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

[51] BVerfGE 102, 224.

Dies sei mit der Freiheit des Mandats und mit der Statusgleichheit der Abgeordneten nicht zu vereinbaren. Von dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes waren insbesondere Parlamentarische Fraktionsgeschäftsführer, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende im Thüringer Landtag betroffen, die Funktionszulagen erhalten hatten.[52]

Betrachtet man den vielfältigen Aufgaben- und Verantwortungskreis der Parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführer im Landtag Brandenburg, wie ihn betroffene Abgeordnete bei der Befragung durch die Kommission beschrieben haben, wird sich die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichtes nicht ohne Weiteres auf die Brandenburger Verhältnisse übertragen lassen. Gleichwohl hält die Kommission es nicht für geboten eine Amtszulage für Parlamentarische Fraktionsgeschäftsführer im Landtag Brandenburg zu empfehlen. Maßgeblich hierfür ist, dass die Fraktionen die Möglichkeit haben, Parlamentarische Fraktionsgeschäftsführer durch angestellte Fraktionsgeschäftsführer unterstützen zu lassen. Hiervon haben in der 4. Wahlperiode des Landtages Brandenburg zwei Fraktionen Gebrauch gemacht.

Deshalb sollte es auch künftig den Fraktionen überlassen bleiben, ob und in welcher Höhe sie aus Fraktionsmitteln eine Zulage an Parlamentarische Fraktionsgeschäftsführer gewähren. § 23 Abs. 1 Satz 3 FraktG[53] gestattet es den Fraktionen, ein solches Entgelt zu zahlen.

Nach Auffassung der Kommission kann es somit bei der Amtszulage für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landtages sowie für die Fraktionsvorsitzenden bleiben.

Bei der Höhe der Zulage sollte berücksichtigt werden, dass die Kommission erhöhte Bezüge empfiehlt, aus der die Abgeordneten steuerlich absetzbare Leistungen erbringen. Eine Amtszulage von 85 % der monatlichen Bezüge für den Präsidenten des Landtages sowie die Fraktionsvorsitzenden und von 42,5 % der monatlichen Bezüge für den Vizepräsidenten des Landtages dürfte dem Rechnung tragen.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

1. Der Präsident und der Vizepräsident des Landtages sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Funktionszulage.
2. Die Höhe der Funktionszulage beträgt
   für den Präsidenten 85 %,
   für den Vizepräsidenten 42,5 % und
   für Fraktionsvorsitzende 85 % der Bezüge.

---

[52] In der Literatur ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kritisch kommentiert worden (vgl. Kretschmer, Das Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts, in: ZParl 2000, 787 ff.; Hölscheidt, Funktionszulagen an Abgeordnete, in: DVBl 2000, 1734 ff.), weil sie nach Auffassung der Autoren der umfangreichen Aufgaben und Befugnissen der parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführer und ihrer Rolle im innerparlamentarischen Willensbildungsprozess nicht gerecht geworden sei. Auch die Unabhängige Sachverständigenkommission des Landes Schleswig-Holstein unter dem Vorsitz des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, äußerte in ihrem Bericht des Jahres 2001 die Auffassung, dass das Bundesverfassungsgericht die Tätigkeit der Parlamentarischen Fraktionsgeschäftsführer unterschätzt habe. Die Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts beim Landtag Nordrhein-Westfalen betonte im Jahr 2002 ebenfalls, dass das Urteil der parlamentarischen Wirklichkeit in Nordrhein-Westfalen nicht gerecht werde.

[53] Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz - FraktG) vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2006 (GVBl. I S. 66, 70).

5.3 Übergangsgeld (§ 10 AbgG)

Nach § 10 Abs. 1 AbgG erhalten die Abgeordneten auf Antrag ein monatliches Übergangsgeld in Höhe der Bezüge nach § 5 Abs. 1 AbgG, sofern sie dem Landtag mindestens ein Jahr angehört haben. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat gewährt, insgesamt für höchstens 24 Monate. Nach § 10 Abs. 2 bis 4 AbgG werden alle anderen Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt der Anspruch auf Zahlung des Übergangsgeldes, § 24 Abs. 4 und 5 AbgG.

Das Übergangsgeld soll es den Abgeordneten vorrangig ermöglichen, nach dem Ausscheiden aus dem Landtag in den früheren Beruf zurückzukehren oder einen anderen Beruf zu ergreifen. Es bildet eine Starthilfe für die Zeit nach dem Mandat und dient der Existenzsicherung, weil es Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung ersetzt, die ehemaligen Abgeordneten nicht zustehen.

Das Übergangsgeld sollte so ausgestaltet sein, dass es ehemalige Abgeordnete für eine hinlängliche Zeit sichert, ohne sie in besonderer Weise zu privilegieren. Die Kommission hält daher eine Zahlungsdauer von 18 Monaten, wie sie auch für ehemalige Bundestagsabgeordnete gilt (§ 18 Abs. 1 AbgG[54]), für angemessen.

Bezüglich der Höhe des Übergangsgeldes sollte berücksichtigt werden, dass die Kommission erhöhte Bezüge empfiehlt, aus der die Abgeordneten steuerlich absetzbare Leistungen erbringen. Solche Leistungen fallen nach Ausscheiden aus dem Landtag jedenfalls nicht mandatsbedingt an. Deshalb hält es die Kommission für ausreichend, den monatlichen Betrag des Übergangsgeldes auf 80 % der Bezüge zu begrenzen.

Das von der Kommission vorgeschlagene System der Alterssicherung (Zuschuss zur Altersversorgung) legt die Altersvorsorge vollständig in die Hände der Abgeordneten und stattet sie mit dem Zuschuss zur Altersversorgung finanziell aus. Es überlässt den Abgeordneten die Entscheidung, ob sich ihre Altersversorgung auch auf Hinterbliebene erstreckt. Ein Übergangsgeld an überlebende Ehegatten, überlebende Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder Kinder eines ehemaligen Abgeordneten, wie derzeit in § 10 Abs. 6 AbgG vorgesehen, ist mit diesem System nicht vereinbar. Es sollte entfallen.

Die Kommission hält es ferner für erforderlich, wie bisher sonstige Einkünfte der ehemaligen Abgeordneten auf das Übergangsgeld anzurechnen. Bezieher von Altersrente sollten kein Übergangsgeld erhalten. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers (§§ 10 und 24 AbgG). Nach Meinung der Kommission sind diese Regelungen missverständlich gefasst:

---

[54] Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020).

- § 10 Abs. 2 AbgG bestimmt, dass "Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung" auf das Übergangsgeld anzurechnen ist. Demgegenüber ist in § 24 Abs. 5 AbgG vorgesehen, dass das Übergangsgeld bei Bezug einer "Rente nach § 33 Abs. 2 SGB VI[55] insgesamt wegfällt".
- Nach Auskunft der Landtagsverwaltung bezieht sich § 10 Abs. 2 AbgG auf die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente und § 24 Abs. 5 AbgG auf die Altersrente.
- Nach Auffassung der Kommission ergibt sich diese Interpretation nicht aus dem Gesetzeswortlaut.

Die Kommission rät insoweit zu einer eindeutigen Formulierung.

Zusammenfassend empfiehlt die Kommission dem Landtag:

1. Das Übergangsgeld beträgt 80 % der Bezüge.
2. Die Zahlung des Übergangsgeldes wird auf 18 Monate begrenzt.
3. Abgeordnete, die Altersrente beziehen, erhalten kein Übergangsgeld.
4. Überlebende Ehegatten, überlebende Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und Kinder ehemaliger Abgeordneter erhalten kein Übergangsgeld. § 10 Abs. 6 AbgG entfällt.
5. Auf das Übergangsgeld werden angerechnet
   - alle sonstigen Einkünfte des Abgeordneten,
   - Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente des Abgeordneten (vgl. derzeitige Regelung in § 10 Abs. 2 AbgG).

5.4 Übergangsqualifizierung

Abgeordnete genießen nach Artikel 22 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LV i. V. m. § 2 Abs. 3 AbgG einen umfangreichen Kündigungsschutz. Ein Abgeordneter kann daher grundsätzlich seinen Beruf neben dem Mandat weiter ausüben. Da die Tätigkeit der Abgeordneten heute zur Hauptbeschäftigung geworden ist, meist mit einer zeitlichen Beanspruchung weit über der klassischen Regelarbeitszeit, üben die Abgeordneten in der Regel keinen Beruf neben ihrer Tätigkeit im Landtag aus. Gespräche von Kommissionsmitgliedern mit Abgeordneten haben dies bestätigt.

Die Abgeordneten können sich während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag fortbilden.[56] Allerdings sind diese Fortbildungsmaßnahmen auf eine Qualifizierung der Abgeordneten in ihrer Funktion als Mandatsträger ausgerichtet. Eine systematische Bewahrung der beruflichen Kompetenzen von Mandatsträgern sieht das Abgeordnetengesetz nicht vor. Deshalb besteht die Gefahr, dass sich während einer mehrjährigen Tätigkeit im Landtag berufliche Anforderungen grundlegend verändern und fortentwickeln. Ein (reibungsloser) Übergang in den früheren oder einen neuen Beruf nach dem Ausscheiden aus dem Landtag ist dann praktisch ausgeschlossen.

---

[55] Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Rentenversicherung - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, berichtigt S. 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1938).

[56] § 6 Abs. 7 Nr. 2 AbgG i. V. m. § 1 Nr. 5 und § 7 der Richtlinie für Reisen von Mitgliedern des Landtages Brandenburg, Beschluss des Präsidiums des Landtages Brandenburg vom 9. Juni 2004, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Mai 2008. Die Richtlinie gilt für die 4. Wahlperiode.

Zur Freiheit des Mandats gehört nach Auffassung der Kommission auch die Freiheit, jederzeit über die Beendigung des Mandats zu entscheiden. Ein Abgeordneter darf insbesondere nicht gezwungen sein, sich ein weiteres Mal um ein Mandat zu bewerben, nur um Einkommen und Altersversorgung zu sichern. Deshalb sieht die Kommission den Landtag in der Pflicht, Abgeordnete bei Ausscheiden aus dem Landtag im Bedarfsfall für den Übergang in den früheren oder einen neuen Beruf zu qualifizieren.

Die Übergangsqualifizierung könnte in der Weise gestaltet werden, dass individuell orientiert am Bedarf des aus dem Landtag ausscheidenden Abgeordneten ein Konzept über Inhalt und Ausmaß der Übergangsqualifizierung erstellt wird. Der Landtag kann sich dabei von einer unabhängigen, wettbewerbsneutralen Bildungseinrichtung beraten lassen, die nicht gleichzeitig Träger beruflicher Qualifizierung ist. Dies dürfte die Gewähr bieten, dass die Übergangsqualifizierung frei von eigenen Geschäftsinteressen geplant und gestaltet wird.

Die Kommission hält es für legitim, berufliche Qualifizierung als zusätzliche Leistung für Abgeordnete vorzuschlagen. Denn die Abgeordnetentätigkeit ist in der Regel kein Teil einer langfristig angelegten Karriereplanung, sondern zeitlich befristeter Dienst am demokratischen Gemeinwesen.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

> Der Landtag fördert die Mobilität zwischen Mandat und Beruf. Abgeordnete, die aus dem Landtag ausscheiden, haben Anspruch auf eine angemessene Übergangsqualifizierung, welche die Rückkehr in den früheren oder in einen neuen Beruf erleichtert.

5.5 Altersversorgung und Gesundheitsschäden (§§ 11, 12, 14 AbgG)

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag eine aus dem Landeshaushalt finanzierte Altersversorgung, wenn er die Altersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente erreicht und dem Landtag ein Jahr angehört hat. Die Altersversorgung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 3,3 % der Bezüge, höchstens 69 % der Bezüge (§§ 11 und 12 AbgG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes haben die Abgeordneten einen Anspruch auf Alterssicherung.[57] Während der Zeit der Mandatsausübung würden sonst früher erworbene Anwartschaften ruhen oder neue Anwartschaften nicht erworben werden und Lücken bei Anwartschaften entstehen. Deshalb muss es im Rahmen der Leistungen nach dem Abgeordnetenrecht eine Altersvorsorge geben, weil Abgeordnete ohne sie unter Umständen keine soziale Sicherung für das Alter erreichen würden. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete die Altersvorsorge mit Blick auf die frühere Erwerbstätigkeit der Abgeordneten als "begrenzte Altersversorgung"[58], bei deren Ausgestaltung der Gesetzgeber frei sei. Die Kommission befasste sich aus diesem Grund mit unterschiedlichen Modellen der Alterssicherung.

---

[57] BVerfGE 40, 296, 311.

[58] BVerfGE 32, 157.

Das derzeit geltende Modell der haushaltsfinanzierten Altersversorgung der Abgeordneten entspricht nach Auffassung der Kommission nicht mehr den Anforderungen an ein finanziell planbares und wirtschaftliches Alterssicherungssystem. Die haushaltsfinanzierte Altersversorgung führt zu ständig wachsenden Versorgungsleistungen, die von den öffentlichen Haushalten auch angesichts der demographischen Entwicklung auf Dauer kaum zu tragen sein werden. Nicht ohne Grund ist im Bund und in den Ländern schon seit längerem eine Diskussion über alternative Altersversorgungssysteme, nicht nur für Abgeordnete, in Gang gekommen. Die Kommission war sich daher schnell einig, eine Lösung abweichend von der bisherigen aus dem Landeshaushalt finanzierten Altersversorgung zu suchen. Zu diesem Zweck führte die Kommission Gespräche u. a. mit Vertretern der Landtage von Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Die Kommission hat sich dabei u. a. mit den Vor- und Nachteilen eines Versorgungswerkes befasst, wie es vom Landtag Nordrhein-Westfalen für seine Abgeordneten eingerichtet und vom Landtag Sachsen geplant ist. Sie hat letztlich aber die Option verworfen, die Errichtung eines Versorgungswerkes zu empfehlen. Da der Landtag Brandenburg mit 88 Parlamentariern eher klein ist, müsste die Errichtung eines eigenen Versorgungswerkes für die Abgeordneten zwingend mit einer Pflichtmitgliedschaft aller Abgeordneten verbunden sein. Dies würde angesichts vorhandener Altersversorgungsbiographien aber den Interessen zahlreicher Abgeordneter nicht gerecht werden können.

Die Kommission kam nach ausführlicher Diskussion schließlich übereinstimmend zu dem Ergebnis, eine eigenverantwortliche Altersversorgung der Abgeordneten zu empfehlen, zu der von Seiten des Landtages ein angemessener Beitrag gewährt wird. Für dieses Modell haben sich schon die Landtage Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg entschieden. Dabei bleibt es den Abgeordneten überlassen, wie sie sich versichern, sei es im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch eine private Altersversorgung auf Versicherungsbasis.

Häufig werden Abgeordnete eine Anwartschaft auf Altersversorgung bereits aus der Zeit vor ihrer Mandatsübernahme haben, die sie möglicherweise weiterführen möchten. Es soll ihnen auch überlassen bleiben, ob sie Risiken wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zusätzlich versichern und ob sie eine Hinterbliebenenversicherung abschließen wollen. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[59] muss sichergestellt werden, dass während des Mandats keine Lücken bei Versorgungsanwartschaften entstehen. Um im Sinne dieser Rechtsprechung während des Mandats eine Verbesserung der Altersversorgung des Abgeordneten für seine gesamte Lebenszeit zu erreichen, sollte es sich um eine lebenslange Rentenleistung (und nicht um eine einmalige Kapitalleistung) handeln. Wenn der Abgeordnete die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs für eine sog. Basisversorgung (bzw. „Rürup-Rente" der sog. ersten steuerlichen Schicht[60]) in Anspruch nehmen möchte, ist die „Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen [Abgeordneten] bezogenen lebenslangen Leibrente" auch steuerlich zwingend. Aus diesen Gründen hat sich die Kommission für eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente entschieden, bei der ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen sein

---

[59] BVerfGE 32, 157.

[60] Gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366), vgl. dort § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 EStG.

muss. Bestehende Verträge, die weitergeführt werden und aus dem Zuschuss zur Altersversorgung finanziert werden sollen, sind ggf. anzupassen.

Um die Höhe eines angemessenen Beitrages zur Altersversorgung einschätzen zu können, ließ die Kommission verschiedene versicherungsmathematische Berechnungen anfertigen. Hierbei wurde insgesamt die flexible Altersversorgung (dritte steuerliche Schicht) betrachtet. In den Versicherungsvarianten[61] werden unterschiedlich hohe monatliche Beitragszahlungen (1.200 Euro, 1.500 Euro und 2.000 Euro) unterschiedlichen Versicherungsmodellen (mit und ohne Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, mit und ohne Gewährung von Hinterbliebenenrente, mit und ohne Rentengarantiezeit) gegenübergestellt und die zu erwartenden Versorgungsleistungen bei unterschiedlichem Eintrittsalter (mit 30 oder 45 Jahren) errechnet.

So ergibt die kontinuierliche Einzahlung eines 30-Jährigen bis zum Rentenbeginn (65 Jahre) nach diesen Beispielrechnungen:

a) bei einem Einzahlbetrag von monatlich 1.200 Euro
   - eine garantierte Rente zwischen monatlich 1.788,25 Euro und monatlich 2.652,33 Euro bzw.
   - eine Gesamtrente (einschließlich der möglichen Überschüsse) zwischen monatlich 2.983,58 Euro und monatlich 4.228,33 Euro;

b) bei einem Einzahlbetrag von monatlich 1.500 Euro
   - eine garantierte Rente zwischen monatlich 2.235,75 Euro und monatlich 3.316,00 Euro bzw.
   - eine Gesamtrente (einschließlich der möglichen Überschüsse) zwischen monatlich 3.730,17 Euro und monatlich 5.286,33 Euro;

c) bei einem Einzahlbetrag von monatlich 2.000 Euro
   - eine garantierte Rente zwischen monatlich 2.981,50 Euro und monatlich 4.422,08 Euro bzw.
   - eine Gesamtrente (einschließlich der möglichen Überschüsse) zwischen 4.974,42 Euro und 7.049,58 Euro.

Demgegenüber ergibt die kontinuierliche Einzahlung eines 45-Jährigen bis zum Rentenbeginn (65 Jahre) nach diesen Beispielrechnungen:

a) bei einem Einzahlbetrag von monatlich 1.200 Euro
   - eine garantierte Rente zwischen monatlich 911,75 Euro und monatlich 1.335,08 Euro bzw.
   - eine Gesamtrente (einschließlich der möglichen Überschüsse) zwischen monatlich 1.222,50 Euro und monatlich 1.723,16 Euro;

b) bei einem Einzahlbetrag von monatlich 1.500 Euro
   - eine garantierte Rente zwischen 1.139,92 Euro und 1.669,17 Euro bzw.
   - eine Gesamtrente (einschließlich der möglichen Überschüsse) zwischen monatlich 1.528,42 Euro und monatlich 2.154,42 Euro;

[61] Vgl. die Anhänge 1 bis 2 der Anlage 6.

c) bei einem Einzahlbetrag von monatlich 2.000 Euro
   - eine garantierte Rente zwischen monatlich 1.520,17 Euro und monatlich 2.225,92 Euro bzw.
   - eine Gesamtrente (einschließlich der möglichen Überschüsse) zwischen monatlich 2.038,34 Euro und monatlich 2.873,00 Euro.

Die Kommission hält die mit einem monatlichen Einzahlbetrag von 1.500 Euro erreichbaren Rentenzahlungen für angemessen.

Altersvorsorgeleistungen (Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu landwirtschaftlichen Alterskassen sowie Beiträge zum Aufbau einer Kapital gedeckten Altersversorgung)[62] können im Rahmen der sog. ersten steuerlichen Schicht (sog. Basisversorgung) seit dem Jahr 2005 in erhöhtem Umfang als Sonderaufwendungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.[63] Dabei gelten Höchstbeträge, für Alleinstehende bis zu 20.000 Euro, für zusammen veranlagte Ehegatten bis zu 40.000 Euro.[64] Für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2024 sind die Vorsorgeaufwendungen nur mit einem Prozentsatz berücksichtigungsfähig; dieser Prozentsatz beträgt für das Jahr 2010 70 % und erhöht sich um jährlich 2 Prozentpunkte.[65] Im Jahr 2025 werden die Aufwendungen - im Rahmen der Höchstbeträge - zu 100 % abzugsfähig sein.

Die Steuerlast für Beiträge der Abgeordneten zur Altersvorsorge wird daher für die sog. Basisversorgung im Jahre 2025 entfallen.

Die steuerlichen Vorschriften für die Basisversorgung (erste steuerliche Schicht) enthalten aber produktmäßige Einschränkungen und setzen u. a. voraus, dass „die genannten Ansprüche ... nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein [dürfen] und ... darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen" darf[66]. Für die Altersversorgung der Abgeordneten kommen nicht zuletzt deshalb auch die flexiblen Versorgungsmöglichkeiten der sog. dritten steuerlichen Schicht in Betracht, in der derartige Produkteinschränkungen keine Rolle spielen.

Da die Abgeordneten im Rahmen ihrer Altersversorgung Berufsunfähigkeitsrisiken mit abdecken können, sollte § 14 AbgG (Gesundheitsschäden) gestrichen werden.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

1. Die Abgeordneten erhalten neben ihren Bezügen einen zu versteuernden, zweckgebundenen Zuschuss (Versorgungsbeitrag) bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.500 Euro zur Fortführung ihrer Altersversorgung. Bei der individuellen Ausgestaltung können die Abgeordneten frei wählen.
2. Das Wahlrecht erstreckt sich auch darauf, ob die Altersversorgung mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder einer Hinterbliebenenversicherung verbunden wird.

---

[62] Das Land sollte auf eine Änderung des § 10 EStG hinwirken, damit Beamte, die ein Mandat im Landtag erworben haben, den Versorgungszuschuss als Sonderausgabe steuerlich geltend machen können.

[63] § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b EStG.

[64] § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG.

[65] § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG.

[66] § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b letzter Halbsatz EStG.

3. Der Versorgungsbeitrag wird nur gegen Nachweis der zur Altersversorgung geleisteten Beträge gezahlt.
4. Ein Kapitalwahlrecht ist ausgeschlossen.
5. § 14 AbgG (Gesundheitsschäden) entfällt. Berufsunfähigkeitsrisiken können von den Abgeordneten aus dem Zuschuss für die Altersversorgung abgesichert werden.

5.6 Anpassungsklausel (§ 5 Abs. 3 AbgG)

Das Abgeordnetengesetz sieht in § 5 Abs. 3 vor, die Bezüge der Abgeordneten zum 1. Januar der Jahre 2007, 2008 und 2009 an die Einkommensentwicklung im Land Brandenburg anzupassen. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der durchschnittlichen Einkommensentwicklung in vier Wirtschaftsbereichen.[67] Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg war gesetzlich verpflichtet, jeweils zum 1. September die prozentuale Veränderung der Maßzahl der Einkommensentwicklung mitzuteilen.

Die Kommission führte mit dem Vorstand des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Gespräche über die Eignung der Anpassungsklausel. Daraus ergab sich, dass

- aus den im Abgeordnetengesetz genannten Daten kein repräsentativer Überblick über die Einkommensentwicklung im Land Brandenburg gewonnen werden kann und
- die im Abgeordnetengesetz gebildeten vier Wirtschaftsbereiche sich nicht in den statistischen Rechnungen des Amtes wieder finden; diese Daten werden aufwändig individuell zusammengestellt.

Besser geeignet sein dürfte die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jährlich festgestellte „Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Land Brandenburg nach Wirtschaftsbereichen (Gliederung nach sechs Bereichen lt. WZ 2003)", die auch in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einfließen.

Die Kommission hält es für sinnvoll, wie bisher die Angemessenheit der Abgeordnetenbezüge jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Möglicherweise sollte später auch darüber nachgedacht werden, die Höhe des Zuschusses zur Altersversorgung zu überdenken.[68]

Die Kommission hält die Überprüfung der Bezüge allein mit Blick auf Arbeitnehmereinkünfte für nicht sachgerecht. Die Entwicklung der Arbeitnehmereinkünfte ist nur ein - wenn auch beachtenswerter - Teil der Lebenswirklichkeit im Land, während die durchschnittliche Einkommensentwicklung aller Erwerbstätigen anders verlaufen kann. Auch bleibt die Entwicklung sonstiger Einkünfte wie der Renten und sozialer Transferleistungen unberücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht[69] hat mehrfach hervorgehoben, dass für die Höhe der Abgeordnetenbezüge mehrere Eckpunkte

---

[67] Vgl. Auflistung der Wirtschaftsbereiche in § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 AbgG.

[68] Im Falle eines „Systemwechsels" ist auch die Bemessungsgrundlage für die jetzt geltende Altersversorgung fortlaufend anzupassen, anderenfalls würde sie auf der derzeitigen Höhe dauerhaft eingefroren. Dies würde die Altersversorgung langfristig entwerten.

[69] BVerfGE 40, 296 ff.

eine Rolle spielen. Von daher erscheint es stark verkürzt, lediglich einen Parameter - die Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer - für die Überprüfung und ggf. Anpassung der Bezüge heranzuziehen. Über die Höhe der Anpassung zu entscheiden hat schließlich der Landtag, denn die Entscheidung ist "vor den Augen der Öffentlichkeit"[70] zu treffen.

Die Kommission weist im Übrigen darauf hin, dass sich der Präsident des Abgeordnetenhauses Berlin bisher bei seinem Vorschlag zur Anpassung der Bezüge von einer Diätenkommission beraten lässt, wie es in § 22 Abs. 4 LAbgG[71] vorgesehen ist. Diese Praxis hat sich in Berlin bewährt.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

1. Der Präsident des Landtages überprüft jährlich die Höhe der Bezüge und schlägt eine Anpassung vor.
2. Die Anpassung orientiert sich an der „Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Land Brandenburg nach Wirtschaftsbereichen (Gliederung nach sechs Bereichen lt. WZ 2003)", einer Statistik, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jährlich erstellt.

   Dabei wird auch berücksichtigt die Entwicklung
   a) der übrigen Erwerbseinkommen,
   b) der Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
   c) der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
   d) des Arbeitslosengeldes,
   e) des Arbeitslosengeldes II und
   f) der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch[72].
3. Der Präsident kann sich bei der Vorbereitung seines Vorschlages zur Anpassung der Bezüge von einer Diätenkommission beraten lassen.
4. Über die Anpassung entscheidet der Landtag.

5.7 Versorgungsabfindung (§ 15 AbgG)

Wenn der Vorschlag der Kommission, die Altersversorgung umzustellen, realisiert wird, können Versorgungslücken, wie sie bisher durch eine Versorgungsabfindung geschlossen werden sollen, nicht entstehen. § 15 AbgG, der die Versorgungsabfindung regelt, wäre damit obsolet.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

Die Regelungen im Abgeordnetengesetz über die Versorgungsabfindung entfallen.

---

[70] BVerfGE 40, 296, Leitsatz 6.

[71] Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz - LAbgG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 22).

[72] Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495).

5.8 Hinterbliebenenversorgung (§ 17 AbgG)

Die Versorgung von Hinterbliebenen (Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie Kinder) sollte nach Auffassung der Kommission Teil der eigenverantwortlich gestalteten Altersversorgung sein, sofern der Abgeordnete eine solche Sicherung für erforderlich hält. Für eine Hinterbliebenenversorgung aus dem Landeshaushalt bleibt damit kein Raum.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

> Die Regelungen im Abgeordnetengesetz über die Hinterbliebenenversorgung entfallen.

5.9 Kranken- und Pflegeversicherung (§ 19 AbgG)

Nach § 19 Abs. 1 AbgG erhalten Abgeordnete und Versorgungsempfänger auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften Anspruch auf einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen oder auf die Gewährung von Beihilfe haben. Der Zuschuss beträgt jeweils die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbetrages der Krankenversicherung (ohne Krankengeld) nach § 257 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 2 SGB V[73] (§ 19 Abs. 2 AbgG). Dieser Höchstbetrag ist zurzeit 257,25 Euro.

Die Kommission hält eine Beibehaltung der bisherigen Regelung in folgenden Punkten für angebracht:

- Gewährung eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag, soweit kein Ausschlusstatbestand vorliegt,
- Zahlung des Zuschusses nur bei Nachweis einer tatsächlich bestehenden Versicherung,
- keine Zahlung von Beträgen, die den Höchstbetrag nach § 257 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 2 SGB V (vgl. § 19 Abs. 2 AbgG) übersteigen.

Nach Mitteilung der Landtagsverwaltung ist im Jahr 2009 der bisher durchschnittlich gezahlte Betrag für die Krankenversicherung der Abgeordneten unwesentlich niedriger als der Arbeitgeberanteil nach § 257 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 2 SGB V (231,54 Euro im Vergleich zu 257,25 Euro nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch).

Die Kommission hält es ebenso für angebracht, einen entsprechenden Zuschuss zu Pflegeversicherungsbeiträgen zu leisten. Die Abgeordneten sollen im Übrigen frei sein bei der Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses.

Die Kommission sieht dagegen keine Notwendigkeit, Versorgungsempfängern einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zu leisten. Hierdurch will die Kommission Gleichbehandlung mit Rentenbeziehern erreichen.

---

[73] Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534).

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

1. Abgeordnete erhalten einen zweckgebundenen Zuschuss (Krankenversicherungsbeitrag) zur Fortführung einer Krankenversicherung. Bei der individuellen Ausgestaltung können sie frei wählen.
2. Der Krankenversicherungsbeitrag entspricht dem Höchstbetrag des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (ohne Krankengeld) nach § 257 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 2 SGB V.
3. Der Krankenversicherungsbeitrag wird nicht gezahlt an Abgeordnete, die nach anderen Rechtsvorschriften Anspruch auf einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen oder auf die Gewährung von Beihilfe haben.
4. Abgeordnete erhalten einen weiteren zweckgebundenen Zuschuss für die Pflegeversicherung, der dem Höchstbetrag des Arbeitgeberanteils an der Pflegeversicherung nach § 58 SGB XI[74] entspricht. Nr. 3 dieses Vorschlages gilt entsprechend.
5. Der Zuschuss zu Krankenversicherungsbeiträgen für Versorgungsempfänger entfällt.
6. Der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag wird nur gegen Nachweis eines bestehenden Versicherungsverhältnisses gezahlt.

5.10 Kündigungsschutz (§ 2 Abs. 3 AbgG)

Eine wesentliche Funktion zur Sicherung des freien Mandats hat der Kündigungsschutz (§ 2 Abs. 3 AbgG i. V. m. Artikel 22 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LV). Dieser spezielle Kündigungsschutz macht Kündigungen unzulässig, die wegen der Bewerbung um ein Mandat oder wegen dessen Ausübung erklärt werden. Kündigungen sind damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Denn nach § 2 Abs. 3 Satz 3 AbgG sind Kündigungen "im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig". Wegen ihrer weit reichenden Konsequenzen sollten Kündigungsschutzregelungen unmissverständlich und klar formuliert sein.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

§ 2 Abs. 3 AbgG erhält folgende Fassung:

"In der Zeit vom Einreichen des Wahlvorschlages bis ein Jahr nach Beendigung des Mandats sind Kündigungen nur aus wichtigem Grund zulässig; sie sind unzulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Annahme oder Ausübung des Mandats erfolgen."

---

[74] Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495).

6 Regelmäßige Berichterstattung durch den Präsidenten des Landtages

Die Kommission war bei ihren Vorschlägen darauf bedacht, ein hohes Maß an Transparenz bei der Ausgestaltung der Abgeordnetenbezüge, der Amtsausstattung und Versorgung herzustellen. Angesichts der nach ihren Vorschlägen aufwandsbezogen abzurechnenden Leistungen (z. B. Erstattung der Fahrtkosten, der Kosten für Mitarbeiter und Wahlkreisbüros u. ä.). stößt sie mit ihrem Bemühen um Transparenz naturgemäß an Grenzen. Die Kommission würde es daher begrüßen, wenn der Präsident des Landtages einmal jährlich in einem Bericht an den Landtag einen Überblick über sämtliche an Abgeordnete und an ehemalige Abgeordnete gewährte Leistungen geben könnte. Die Kommission sieht darin auch eine Chance, durch mehr Transparenz Vorurteilen in der Öffentlichkeit entgegenzuwirken, Abgeordnete würden sich selbst bedienen.

Das Bundesverfassungsgericht betont in einem anderen Zusammenhang, dass ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, Vertrauen in die parlamentarische Demokratie nicht möglich ist.[75]

Nach Auskunft der Landtagsverwaltung stellt ein solcher Bericht keinen zusätzlichen Aufwand dar, da die Verwaltung ohnehin über diese Informationen verfügt.

Die Kommission empfiehlt dem Landtag:

> Der Präsident des Landtages berichtet dem Landtag einmal jährlich über alle Leistungen, die Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete aus dem Landeshaushalt erhalten haben.

7 Schlussbemerkung

Die Empfehlungen der Kommission sind darauf gerichtet, die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten im Landtag Brandenburg strukturell zu verändern.

Mit den erhöhten Bezügen, in denen ein Teil der bisherigen Kostenpauschalen aufgeht, mit der gänzlichen Beseitigung von Pauschalerstattungen und mit dem zu versteuernden Zuschuss zur Altersversorgung strebt die Kommission ein Mehr an Transparenz und ein Mehr an Steuergerechtigkeit an. Abgeordnete werden damit ein gutes Stück weiter der übrigen Erwerbsbevölkerung gleichgestellt.

Die erhöhten Bezüge treffen nach Einschätzung der Kommission auch den Willen des historischen Gesetzgebers, die Bezüge so zu gestalten, dass nicht nur niemand ausgeschlossen wird, der es sich „nicht würde leisten können"[76], sondern dass es sich auch „die Besten"[77] leisten können, Mitglied des Landtages zu werden.

Der Vorschlag, die Altersversorgung der Abgeordneten aus dem System der Haushaltsfinanzierung herauszunehmen und auf einen Zuschuss zur Altersversorgung umzustellen, wird in seinen Wirkungen zu einem Mehr an Gleichstellung mit dem überwiegenden Teil der Erwerbsbeschäftigten führen und zu höherer Planbarkeit der

---

[75] BVerfGE 40, 296, 327.

[76] 1. Wahlperiode, 2. Sitzung am 1. November 1990, Plenarprotokoll 1/2, Seite 29.

[77] 1. Wahlperiode, 2. Sitzung am 1. November 1990, Plenarprotokoll 1/2, Seite 29.

Versorgungsausgaben beitragen. Für Abgeordnete ist damit der Vorzug verbunden, dass sie die Altersversorgung eigenverantwortlich nach ihren Vorstellungen individuell gestalten können: durch Fortsetzung einer bestehenden Versorgungsbiographie, durch Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, durch eine externe Kapital gedeckte Versicherungslösung oder durch welches zulässige Altersvorsorgemodell auch immer.

Die Vorschläge der Kommission lassen sich Alles in Allem nicht einfach in das bestehende System integrieren. Sie strukturieren die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten in einer Weise, die sich deutlich von der bestehenden Struktur unterscheidet.

Trotz aller Unterschiedlichkeit hält die Kommission es für möglich, das von ihr vorgeschlagene Modell schon in der 5. Wahlperiode einzuführen.

Dazu wären Übergangsregelungen und Vorschriften zur Anrechnung beim Zusammentreffen z. B. von beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen zu erarbeiten. Mit diesen Fragen hat sich die Kommission nicht befasst.

Die Empfehlungen der Kommission werden, sollte der Landtag sie umsetzen, die steuerrechtliche Welt der Abgeordneten verändern. Auch die Steuerverwaltung wird bei der Besteuerung von Abgeordneten vor neue Fragen gestellt werden, z. B. bei der nicht einfachen Abgrenzung von mandats-, partei- und wahlkampfbezogenen Aufwendungen und deren steuerlicher Bewertung. Die Kommission empfiehlt dem Landtag deshalb, gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen Grundsätze zur steuerlichen Behandlung mandatsbedingter Aufwendungen von Landtagsabgeordneten zu erarbeiten und diese Grundsätze gemeinsam mit erläuternden steuerrechtlichen Hinweisen den Abgeordneten bekannt zu geben. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat dies bei der Neugestaltung seines Abgeordnetenrechts im Jahr 2005 aus Sicht der Kommission in sehr anschaulicher und nützlicher Weise getan.

Potsdam, im November 2009

Christian Amsinck | Dr. Thomas Apelt | Dr. Hans Eisemann

Marlies Hirschberg-Tafel | Angela Mai | Doro Zinke

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz- AbgG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007
(GVBl. I S.146),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008
(GVBl. I S.355)

§ 1
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg.

§ 2
Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung im Zusammenhang mit der Annahme und Ausübung des Mandates ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einreichung des Wahlvorschlages. Er gilt ein Jahr nach der Beendigung des Mandates fort. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 3
Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Landtag ist innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

§ 4
Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag ist nach Beendigung des Mandates auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der festgelegten Unverfallbarkeitsfristen der betrieblichen Altersversorgung vorgenommen.

§ 5
Entschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 4 503,74 Euro.

(2) Der Präsident des Landtages und der Vizepräsident sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Amtszulage. Die Amtszulage beträgt für den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden das Einfache sowie für den Vizepräsidenten die Hälfte der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird zum 1. Januar 2007, 1. Januar 2008 und 1. Januar 2009 an die Einkommensentwicklung im Land Brandenburg angepasst. Maßstab für die Anpassung soll die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der durchschnittlichen Einkommensentwicklung sein, die sich zusammensetzt aus

1. den Dienstleistungen und der sonstigen öffentlichen Verwaltung mit 42,4 vom Hundert,
2. dem produzierenden Gewerbe/Handel/Kredit- und Versicherungsgewerbe mit 41,7 vom Hundert,
3. der öffentlichen Verwaltung (Land, Kommune, Bildung) mit 12,3 vom Hundert und
4. der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei mit 3,6 vom Hundert.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bis 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichtes mit. Dieser veröffentlicht den Bericht als Drucksache und legt auf dieser Basis einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vor.

(4) Der Landtag beschließt innerhalb der ersten sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigung. Der Präsident legt dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.

§ 6
Aufwandsentschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.

(2) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen und die Inanspruchnahme sonstiger zur Verfügung gestellter Sachleistungen des Landtages in Ausübung des Mandates.

(3) Abgeordnete erhalten monatliche Kostenpauschalen für:

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung der Wahlkreise, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Ausübung des Mandates ergeben, in Höhe von 612,37 Euro;
2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtages in Höhe von 243 Euro;
3. Fahrten in Ausübung des Mandates zum Sitz des Landtages und innerhalb des Landes, unbeschadet der Regelung in § 9, beim Wohnort am Sitz des Landtages in Höhe von 330 Deutsche Mark, bei einer Entfernung des Wohnortes vom Sitz des Landtages bis 30 km in Höhe von weiteren 169 Euro. Für jeweils weitere 30 km Entfernung erfolgt eine Erhöhung um 169 Euro.

Bei Abgeordneten, denen ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, entfällt die Kostenpauschale nach Nummer 3.

(4) Nach Maßgabe einer Richtlinie des Präsidiums (§ 31) werden Abgeordneten die tatsächlich entstandenen Mietkosten für angemessene Wahlkreisbüros erstattet.

(5) Die Kostenpauschale nach Absatz 3 Nr. 1 soll, beginnend mit dem 1. Januar 2007, jeweils zum 1. Januar eines Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für Brandenburg angepasst werden, die vom Januar des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Januar des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Den Preisentwicklungssatz teilt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bis 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichtes mit. Dieser veröffentlicht den Bericht als Drucksache und legt auf dieser Basis einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vor.

(6) Der Präsident des Landtages und der Vizepräsident erhalten vom Tag ihrer Wahl an eine monatlich im voraus zu gewährende Amtsaufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Präsidenten 568 Euro, für den Vizepräsidenten 284 Euro.

(7) Nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und von Richtlinien des Präsidiums (§ 31) werden einem Abgeordneten ersetzt:

1. Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern;
2. Kosten für die eigene Fortbildung;
3. Kosten für die Ausstattung eines Abgeordnetenbüros.

(8) Die tatsächlichen Kosten einer durch Pflichtsitzung veranlassten Übernachtung eines Abgeordneten werden nach Maßgabe von Richtlinien des Präsidiums (§ 31) erstattet.

(9) Die Amtsausstattung umfaßt ferner die Freifahrtberechtigung gemäß § 8 und die Erstattung von Reisekosten gemäß § 9 dieses Gesetzes.

(10) Abgeordnete, die das Mandat aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen wahrnehmen können, erhalten auf Antrag den behinderungsbedingten Mehraufwand je nach dem Grad der Behinderung und der Erforderlichkeit der zur wirksamen Amtsausübung benötigten personellen und technischen Unterstützung, der nicht bereits durch Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgegolten ist, erstattet. Das Weitere wird in Richtlinien des Präsidiums (§ 31) geregelt.

§ 7
Pflichtsitzung

(1) Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse sowie Sitzungen des Präsidiums sind Pflichtsitzungen. Sie finden grundsätzlich am Sitz des Landtages statt. Ausnahmen kann der Präsident auf schriftlichen Antrag zulassen.

(2) In jeder Pflichtsitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder Abgeordnete einzutragen hat. Bei ganztägigen Sitzungen ist für den Vor- und Nachmittag je eine gesonderte Liste auszulegen.

§ 8
Freifahrtberechtigung

(1) Die Abgeordneten erhalten auf Anforderung Freifahrtberechtigungen der Deutschen Bahn AG für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder für den Bereich des Landes Brandenburg.

(2) Die Kostenpauschale nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 wird in den Fällen, in denen ein Abgeordneter eine Freifahrtberechtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, um die hierfür tatsächlich anfallenden monatlichen Kosten gemindert.

(3) Das Weitere wird in einer Richtlinie des Präsidiums (§ 31) geregelt.

§ 9
Reisekosten in besonderen Fällen

(1) Reisen der Abgeordneten, der Ausschüsse und des Präsidiums bedürfen der Zustimmung. Dies gilt nicht für Reisen einzelner Abgeordneter im Land Brandenburg. Das weitere regeln Richtlinien des Präsidiums (§ 31).

(2) Bei Reisen außerhalb des Landes Brandenburg werden Abgeordneten die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Fahrkosten erstattet. Auf schriftlichen Antrag kann der Präsident die Benutzung anderer Verkehrsmittel genehmigen.

(3) Bei genehmigter Benutzung eines Kraftwagens gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 wird eine Wegstreckenentschädigung in einer im Haushaltsgesetz des Landes festzulegenden Höhe ab Landesgrenze gewährt, wenn der Abgeordnete

1. einen eigenen Kraftwagen,
2. einen Kraftwagen gegen Entgelt,
3. einen Kraftwagen, dessen Betriebskosten von ihm getragen werden, benutzt.

(4) Abgeordneten, die im Auftrag des Präsidenten an Veranstaltungen außerhalb des Hauses des Landtages teilnehmen, kann der Präsident auf vorherigen schriftlichen Antrag eine zusätzliche Entschädigung für Fahrkosten gewähren.

(5) Findet während der sitzungsfreien Zeit eine Pflichtsitzung statt, so sind dem teilnehmenden Abgeordneten die notwendigen Fahrkosten zu erstatten, sofern er sich außerhalb des Landes Brandenburg aufhält und diesen Aufenthalt zur Teilnahme an der Sitzung unterbricht.

(6) Die notwendigen Kosten für Übernachtungen bei zustimmungspflichtigen Veranstaltungen gemäß Absatz 1 trägt das Land.

(7) Soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts Abweichendes geregelt ist, werden auf Antrag die mandatsbedingten Reisekosten für Reisen außerhalb des Landes Brandenburg in sinngemäßer Anwendung des für das Land geltenden Reisekostenrechts erstattet.

(8) Bei Dienstreisen des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden die entstandenen Auslagen erstattet.

(9) In anderen Sonderfällen entscheidet der Präsident auf schriftlichen Antrag unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 8.

§ 10
Übergangsgeld

(1) Ein Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag auf Antrag ein Übergangsgeld, sofern er dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Das Übergangsgeld wird in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Entschädigung nach § 5 Abs. 1 für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, insgesamt jedoch höchstens für zwei Jahre, gewährt. Das Übergangsgeld kann auf unwiderruflichen Antrag monatlich in Höhe von 50 vom Hundert gewährt werden; die Bezugsdauer verlängert sich dementsprechend. Der Antrag ist zeitgleich mit dem Antrag nach Satz 1 zu stellen.

(2) Erwerbseinkommen- und Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Verwendung im öffentlichen Dienst, Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft sind auf das Übergangsgeld nach Absatz 1 anzurechnen.

(3) Bei der Anrechnung von Einkünften aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sowie aus nichtselbständiger Arbeit ist das monatliche Einkommen, bei anderen Einkünften im Sinne des Absatzes 2 ein Zwölftel des Einkommens des Kalenderjahres zugrunde zu legen. Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind bis zur Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld zu gewähren.

(4) Gesetzgebende Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind das Europäische Parlament, der Deutsche Bundestag, die gesetzgebende Körperschaft eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und die aus der Wahl vom 18. März 1990 hervorgegangene Volkskammer der DDR.

(5) Tritt ein ehemaliger Abgeordneter wieder in den Landtag ein, so ruht der Anspruch nach Absatz 1 mit dem Zeitpunkt des Wiedereintrittes.

(6) Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an den überlebenden Ehegatten oder überlebenden Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder die Kinder fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen. Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung maßgebend.

§ 11
Anspruch auf Altersversorgung

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersversorgung, wenn er die Altersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht und dem Landtag ein Jahr angehört hat. Soweit ein ehemaliger Abgeordneter dem Landtag elf Jahre angehört hat, entsteht der Anspruch auf Altersversorgung ein Jahr früher. Mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersversorgung ein weiteres Jahr früher, frühestens jedoch mit der Vollendung des 57. Lebensjahres.

§ 12
Höhe der Altersversorgung

(1) Die Altersversorgung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag 3,3 vom Hundert der Entschädigung nach § 5, höchstens jedoch 69 vom Hundert der Entschädigung nach § 5.

(2) Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten, des Fraktionsvorsitzenden und des Vizepräsidenten wird der Berechnung der Altersversorgung anteilig mit der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 zugrunde gelegt.

(3) Dem ehemaligen Abgeordneten kann auf Antrag die Altersversorgung bis zu fünf Jahre vorzeitig gewährt werden, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Sie vermindert sich in diesem Fall um 0,3 vom Hundert für jeden Monat vor dem nach § 11 maßgeblichen Zeitpunkt. Sind andere Einkünfte nach § 21 anzurechnen, ist zunächst der Betrag der Altersversorgung einschließlich der Minderung nach Satz 2 festzusetzen und danach der Anrechnungsbetrag zu berücksichtigen. Die Kürzung der bereits erworbenen Ansprüche nach Satz 2 bleibt auch dann bestehen, wenn der frühere Abgeordnete später wieder in den Landtag eintritt.

§ 13
(aufgehoben)

§ 14
Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit dauernd so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Beschäftigung oder Tätigkeit

nicht ausüben kann, so erhält er unabhängig von den in § 11 vorgesehenen Voraussetzungen eine Versorgung, deren Höhe sich nach § 12 richtet, mindestens jedoch eine Versorgung in Höhe der Altersversorgung nach § 12 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder in Folge des Mandates eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 12 um 20 vom Hundert. Die Versorgung darf 69 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 nicht übersteigen.

(2) Erleidet ein ehemaliger Abgeordneter, der mit Ausnahme des Lebensalters die Voraussetzungen nach § 11 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält er eine Versorgung, deren Höhe sich nach § 12 richtet.

(3) Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(4) Die Feststellung von Gesundheitsschäden im Sinne der Absätze 1 und 2 erfolgt durch den Amtsarzt am Sitz des Landtages.

(5) Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.

§ 15
Versorgungsabfindung

(1) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung nach §§ 11 bis 14 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Dies gilt nicht für Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Amt oder Dienst mit dem Mandat vereinbar ist, soweit die Zeit der Mitgliedschaft auch ohne Antrag gemäß Absatz 5 berücksichtigt wird. Die Versorgungsabfindung wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich 20 vom Hundert dieses Höchstbeitrages gezahlt.

(2) An Stelle der Versorgungsabfindung können Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, auch für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag die Nachversicherung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beantragen.

(3) Der Absatz 2 gilt entsprechend für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

(4) Der Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn und soweit die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird.

(5) An Stelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter berücksichtigt.

(6) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 11 erneut zu laufen, wenn dem Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach

Absatz 1 gewährt, eine Nachversicherung durchgeführt oder die Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 5 angerechnet wurde.

(7) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein Ehegatte oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen.

§ 16
(aufgehoben)

§ 17
Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte oder der überlebende Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhält 55 vom Hundert der Altersversorgung, sofern der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersversorgung erfüllte oder Anspruch auf Altersversorgung hatte.

(2) Hat ein Abgeordneter oder ein ehemaliger Abgeordneter die Voraussetzung nach § 11 mit Ausnahme des Lebensalters erfüllt, so erhält der überlebende Ehegatte oder der überlebende Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft 55 vom Hundert der Altersversorgung, deren Höhe sich nach § 12 bestimmt.

(3) Hat ein Abgeordneter die Voraussetzungen des § 11 bis zu seinem Tode nicht erfüllt, so erhält der überlebende Ehegatte oder der überlebende Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft eine Versorgungsabfindung nach § 15.

(4) Die Kinder eines Abgeordneten oder eines ehemaligen Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaisen 20 und für die Halbwaisen 10 vom Hundert der Altersversorgung nach den Absätzen 1 und 2.

(5) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden in Höhe von 60 vom Hundert gewährt, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 2006 geschlossen wurde und zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Ehegatte das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Gleiches gilt für eingetragene Lebensgemeinschaften und deren Partner.

§ 18
Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 19
Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen

(1) Abgeordnete und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen oder auf die Anwendung von Beihilfevorschriften haben.

(2) Als Zuschuss ist jeweils die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages zu zahlen. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des nach § 257 Abs. 2a Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu errechnenden durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung tatsächlich zu zahlen wäre. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuss beziehen, erhalten für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuss.

(3) Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Übergangsgeld (§ 10), Altersversorgung (§ 12) oder Versorgung (§ 14) bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung (§ 17).

§ 20
Unterstützungen

Der Präsident kann auf Antrag in besonderen Notfällen einem Abgeordneten oder einem Versorgungsempfänger eine einmalige Unterstützung oder laufende Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe von Richtlinien des Präsidiums (§ 31) gewähren.

§ 21
Anrechnung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

(1) Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 75 vom Hundert gekürzt.

(2) Die Entschädigung nach § 5 ruht neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und neben Versorgungsbezügen aus der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft um 75 vom Hundert, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Versorgungsbezüge aus dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft und beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus der öffentlichen Kasse die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.

(5) Bezieht ein Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied anderer gesetzgebender Körperschaften, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung die er als Abgeordneter des anderen Parlamentes erhält.

(6) Bezieht ein Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und aus der Mitgliedschaft in anderen gesetzgebenden Körperschaften, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz, soweit er den Höchstbetrag der Versorgung der beteiligten Parlamente übersteigt.

(7) Treffen Versorgungsbezüge aus einem eigenen Rechtsverhältnis mit Versorgungsbezügen aus einem Rechtsverhältnis des Ehegatten zusammen, so dürfen bei der Anwendung der Absätze 4 und 5 die Gesamtbezüge nicht hinter dem Versorgungsbezug aus eigenem Recht zuzüglich eines Betrages von 20 vom Hundert des Versorgungsbezuges aus dem Rechtsverhältnis des Ehegatten zurückbleiben.

8) Für die Zeit, für die ein Abgeordneter eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhält, wird die Entschädigung nach § 5 nicht gewährt. Für die Zeit, für die er Aufwandsentschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhält, wird die Entschädigung nach § 6 nicht gewährt.

(9) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf die Zahlung einer monatlichen oder jährlichen Sonderzuwendung, eines jährlichen Urlaubsgeldes, sonstigen vergleichbaren Sonder- oder Einmalzahlungen oder entsprechende Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Regelungen anzuwenden. Soweit nach den Absätzen 1 bis 4 mehrere Kürzungstatbestände gleichzeitig zutreffen, erfolgt die Kürzung nur einmal mit dem jeweiligen Höchstbetrag.

§ 22
(aufgehoben)

§ 23
Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

(1) Der Abgeordnete darf mit Rücksicht auf sein Mandat keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Insbesondere darf einem Abgeordneten eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkvertrag nur gewährt werden, soweit sie dem Wert einer vom Abgeordneten tatsächlich erbrachten und mit dem Mandat nicht zusammenhängenden Tätigkeit entspricht. Besondere Dienste, die der Abgeordnete seiner Fraktion leistet, dürfen von dieser vergütet werden.

(2) Wer eine verbotene Zuwendung empfängt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an das Land abzuführen. Der Präsident des Landtages macht den Anspruch geltend.

§ 24
Beginn und Ende der Ansprüche

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tage der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtages noch nicht abgelaufen ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten oder des Vizepräsidenten endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens aus diesen Ämtern. Ein ausscheidender Abgeordneter erhält die Entschädigung nach § 5 und die Aufwandsentschädigung nach § 6 und die Zuschüsse nach § 19 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Die Altersversorgung wird auf Antrag vom Ersten des auf Erreichen der nach § 11 maßgeblichen Altersgrenze folgenden Monats, frühestens vom Ersten des auf die Beendigung der Zahlungen nach Absatz 1 folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(3) Der Anspruch auf Altersversorgung ruht bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(4) Altersversorgung und Übergangsgeld nach diesem Gesetz werden nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des § 41 Abs. 1 Nr. 8 Brandenburgisches Landeswahlgesetz verliert oder verlieren würde. In diesen Fällen wird für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag eine Versorgungsabfindung gemäß § 15 gewährt.

(5) Das Übergangsgeld wird nicht gezahlt, wenn der ehemalige Abgeordnete eine Rente nach § 33 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bezieht oder die altersmäßigen Voraussetzungen für den Bezug der Altersversorgung erfüllt oder eine Versorgung nach § 14 erhält.

(6) Bei Berechnung der Mandatsdauer gemäß § 10 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 2 und § 13 wird ein verbleibender Rest von mehr als 182 Tagen als volles Jahr gezählt.

(7) Abgeordnete und Versorgungsempfänger sind verpflichtet, dem Präsidenten unverzüglich die Tatsachen und die Änderungen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Feststellung von Leistungen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Kommt der Abgeordnete oder Versorgungsempfänger der Anzeigepflicht nicht nach, kann der Präsident die Zahlung von Leistungen aussetzen.

§ 25
Zahlungsvorschriften

(1) Die Entschädigung nach § 5, die Kostenpauschalen nach § 6 Abs. 3 sowie die Leistungen nach den §§ 10, 11, 14, 17 und 19 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

(2) Leistungen und Forderungen aus dem Abgeordnetenverhältnis können miteinander verrechnet werden.

§ 26
Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 5 sowie auf die Aufwandsentschädigung nach § 6 ist unzulässig. Die Ansprüche aus §§ 6, 9 und 19 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 5 ist nur bis zur Hälfte übertragbar. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 27
(aufgehoben)

§ 28
Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Beamte mit Dienstbezügen, Berufsrichter, Staatsanwälte sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit dürfen Mitglied des Landtages sein, wenn ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken vom Tage der Annahme der Wahl ab ruhen. Ruht das Dienstverhältnis nicht kraft Gesetzes mit der Annahme der Wahl, so verliert der Gewählte sein Mandat abweichend von der Maßgabe des Satzes 1 erst dann, wenn er nicht innerhalb einer vom Präsidenten des Landtages zu bestimmenden Frist nachweist, dass das Dienstverhältnis ruht oder beendet ist oder er unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt ist. Wird ein Abgeordneter zum Beamten mit Dienstbezügen, Berufsrichter, Staatsanwalt, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt, darf er nur unter Voraussetzung des Satzes 1 Mitglied des Landtages bleiben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Angestellte juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und für Angestellte von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Anstalten, Verbänden oder Stiftungen, wenn zu mehr als 50 vom Hundert juristische Personen des öffentlichen Rechts Kapitaleigner oder Mitglieder sind, das Stiftungsvermögen bereitgestellt haben oder die Aufwendungen tragen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 erfolgen die Zahlungen nach §§ 5, 6 und 19 erst, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Beamten- oder Angestelltenverhältnis ruhen oder eine vergleichbare Regelung getroffen oder wenn das Beamten- oder Angestelltenverhältnis beendet wurde.

§ 29
Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Soweit das Amt oder der Dienst eines Angestellten des öffentlichen Dienstes mit dem Mandat unvereinbar ist, ruht das Arbeitsverhältnis mit der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag.

(2) Hat das Arbeitsverhältnis während der Mitgliedschaft im Landtag nicht geendet, so ruht es nach Beendigung der Mitgliedschaft für längstens drei Monate. Der Angestellte ist auf seinen Antrag, der innerhalb dieser drei Monate zu stellen ist, wieder einzustellen. Ihm ist die bis zur Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Aufgabe zu übertragen. Die übertragene Aufgabe muß mit mindestens derselben Höchstgrundvergütung ausgestattet sein, wie die zuletzt ausgeübte Tätigkeit.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Richter entsprechend.

§ 30
Verhaltensregeln

(1) Die Abgeordneten haben dem Präsidenten des Landtages unverzüglich anzuzeigen:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, insbesondere
   a. die unselbstständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion oder Dienststellung,
   b. bei selbstständigen Gewerbetreibenden die Art des Gewerbes und die Firma,
   c. bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die Angabe des Berufes,
   d. bei mehreren ausgeübten Berufen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit,
2. früher ausgeübte Berufe nach Maßgabe von Nummer 1, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind,
3. jede entgeltliche Tätigkeit unter Angabe des Auftraggebers oder Vertragspartners, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt,
4. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate der Gebietskörperschaften unter Angabe der betreffenden juristischen Person,
5. vergütete oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen mit Bedeutung auf Landes- oder Bundesebene unter Angabe der betreffenden Organisation,
6. alle Einnahmen aus den gegenwärtig ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen, insbesondere Einnahmen aus entgeltlichen Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistischer und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen,
7. Zuwendungen, die sie für ihre politische Tätigkeit als Landtagsabgeordnete erhalten haben. Die Abgeordneten haben über solche Zuwendungen gesondert Rechnung zu führen.

(2) Der Präsident hat die Angaben der Abgeordneten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 zu veröffentlichen. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 werden nur insoweit veröffentlicht, als die Einnahmen daraus einen Betrag von monatlich 400 Euro oder jährlich 4 800 Euro übersteigen.

(3) Wirkt ein Abgeordneter in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem er selbst oder ein anderer, für den er gegen Entgelt tätig ist, ein

unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat er diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen, soweit sie sich nicht aus der Veröffentlichung ergibt.

(4) Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

(5) In Zweifelsfragen ist der Abgeordnete verpflichtet, sich durch Rückfrage beim Präsidenten über die Auslegung der Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 zu vergewissern.

(6) Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Abgeordneter gegen die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und den betreffenden Abgeordneten anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Präsident gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Fraktion, der der betreffende Abgeordnete angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit.

§ 31
Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Präsidium.

§ 32
Übergangsregelungen

(1) Die innerhalb der ersten vier Wahlperioden erworbenen Versorgungsansprüche oder Versorgungsanwartschaften bleiben erhalten. Für Versorgungsempfänger, die vor dem 1. Juli 2006 eine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erhalten, beträgt der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen die Hälfte des nach § 257 Abs. 2a Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu errechnenden durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Für ehemalige Abgeordnete mit Anspruch auf Altersversorgung, die vor dem 13. Oktober 2007 aus dem Landtag ausscheiden, sind die Versorgungsregelungen nach § 12 und die Anrechnungsvorschriften nach § 21 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 geltenden Fassung anzuwenden. Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersversorgung nach § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 33
(Inkrafttreten)

Anlage 2

Änderungen des Abgeordnetengesetzes
Stand: 16. Juli 2009

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Geänderte § u. a.	Art der Änderung
1.	Abgeordnetengesetz	15.03.1991	GVBl. S. 16	Stammgesetz	
2.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg	15.11.1991	GVBl. S. 504	§ 5 Abs. 1 Satz 2 § 6 Abs. 3 bis 6 § 7 § 8 § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 7 § 25 Abs. 1	neugefasst neugefasst neugefasst neugefasst geändert neugefasst neugefasst
3.	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg	13.05.1993	GVBl. I S. 166	§ 5 Abs. 1 § 6 Abs. 3 und 4	neugefasst neugefasst
4.	Brandenburgisches Landeswahlgesetz § 53	02.03.1994	GVBl. I S. 38, 52	§ 1	neugefasst
5.	Fraktionsgesetz § 18 Abs. 1	29.03.1994	GVBl. I S. 86, 89	§ 28	außer Kraft
6.	Gesetz zur Anpassung gesetzlicher Regelungen an Bestimmungen des Artikels 62 der Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 3	04.07.1994	GVBl. I S. 263	§ 24 Abs. 1 Satz 4 § 24 Abs. 5 § 34 Abs. 6 Satz 3	geändert geändert geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Geänderte § u. a.	Art der Änderung
7.	Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	30.03.1995	GVBl. I S. 46	§ 5 § 6 Abs. 3 bis 5 § 7 Abs. 2 § 8 Abs. 1 § 9 Abs. 1 § 9 Abs. 3 § 9 Abs. 4 bis 7 § 10 Abs. 1 bis 5 § 11 Satz 2 § 12 Abs. 2 § 13 Abs. 1 § 14 Abs. 1 und 2 § 15 Abs. 1 und 2 § 16 Abs. 1 § 16 Abs. 2 und 3 § 17 Abs. 2 § 17 Abs. 4 § 17 Abs. 5 § 18 § 19 Abs. 3 § 21 Abs. 2, § 21 Abs. 4 und 5 § 22 § 24 Abs. 1 Satz 3 § 24 Abs. 2 bis 4 § 24 Abs. 5 § 25 Abs. 1 §§ 29 bis 34 Artikel 2	neugefasst neugefasst neugefasst neugefasst neugefasst geändert neugefasst neugefasst geändert neugefasst neugefasst neugefasst geändert gefasst geändert neugefasst neugefasst angefügt neugefasst neugefasst neugefasst geändert neugefasst geändert geändert neugefasst geändert geändert Ermächtigung zur Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Geänderte § u. a.	Art der Änderung
8.	Bekanntmachung der Neufassung des Abgeordnetengesetzes	29.05.1995	GVBl. I S. 102		
9.	Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	24.03.1997	GVBl. I S. 12	§ 5 Abs. 1 § 6 Abs. 7 § 9 Abs. 7 § 15 Abs. 2 § 19 Abs. 1 und 2 § 21 Abs. 1 § 25 Abs. 3	neugefasst angefügt neugefasst neugefasst neugefasst neugefasst angefügt
10.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg und zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Artikel 3	11.02.1999	GVBl. I S. 42, 46	§ 21 Abs. 2 Satz 1	neugefasst
11.	Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	15.03.2001	GVBl. I S. 50	§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 § 6 Abs. 3 und 4 § 8 Abs. 2 § 9 Abs. 7 Satz 1 § 15 Abs. 7 § 16 Abs. 1 § 21 Abs. 8 § 21 Abs. 9 § 24 Abs. 7 § 25 Abs. 2 § 27 Artikel 2	neugefasst geändert geändert geändert eingefügt neugefasst eingefügt geändert angefügt geändert aufgehoben Ermächtigung zur Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Geänderte § u. a.	Art der Änderung
12.	Bekanntmachung der Neufassung des Abgeordnetengesetzes	18.01.2002	GVBl. I S. 2		
13.	Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	09.10.2003	GVBl. I S. 272	§ 5 Abs. 1 Satz 2 § 5 Abs. 1 Satz 3	neugefasst gestrichen
14.	Haushaltsstrukturgesetz 2005 Artikel 3	24.05.2005	GVBl. I S. 196	§ 16	aufgehoben
15.	Siebentes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und anderer Rechtsvorschriften	29.05.2006	GVBl. I S. 66	§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 § 5 Abs. 3 und 4 § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 § 6 Abs. 4 und 5 § 6 Abs. 7 Nr. 2 § 6 Abs. 8 § 6 Abs. 10 § 8 § 9 Abs. 7 Satz 2 § 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 § 10 Abs. 1 Satz 4 § 10 Abs. 2 § 10 Abs. 6 Satz 1 § 11 § 12 Abs. 1 und 2 § 12 Abs. 3 § 13 § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 § 14 Abs. 4 § 15 Abs. 7 § 17 Abs. 1 und 2 § 17 Abs. 3 Halbsatz 2 § 17 Abs. 4 Satz 2	geändert angefügt geändert eingefügt geändert neugefasst angefügt neugefasst gestrichen geändert angefügt geändert neugefasst neugefasst neugefasst angefügt aufgehoben geändert geändert geändert geändert neugefasst geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Geänderte § u. a.	Art der Änderung
				§ 17 Abs. 6	angefügt
				§ 19 Abs. 2	neugefasst
				§ 19 Abs. 3	geändert
				§ 20	neugefasst
				§ 21 Abs. 2 Satz 1	geändert
				§ 21 Abs. 5 Satz 1	geändert
				§ 21 Abs. 5 Satz 2	gestrichen
				§ 21 Abs. 6 Satz 1	geändert
				§ 21 Abs. 6 Satz 2	gestrichen
				§ 21 Abs. 9	geändert
				§ 22	aufgehoben
				§ 23	neugefasst
				§ 24 Abs. 2 und 3	neugefasst
				§ 24 Abs. 4 Satz 1	geändert
				§ 24 Abs. 5 und 6	neugefasst
				§ 25 Abs. 1	geändert
				§ 25 Abs. 2	aufgehoben
				§ 25 Abs. 2	geändert
				§§ 26, 28, 30, 32	neugefasst
16.	Berichtigung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	29.08.2006	GVBl. I S. 106		
17.	Achtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	09.11.2006	GVBl. I S. 126	§ 5 Abs. 1 Satz 2	geändert
				§ 5 Abs. 3 Satz 3	geändert
				§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	geändert
				§ 6 Abs. 4	geändert
				§ 6 Abs. 5 Satz 2	geändert
				§ 8 Abs. 3	angefügt
				§ 9 Abs. 2 Satz 2	aufgehoben
				§ 17 Abs. 3 und 4	neugefasst
				§ 17 Abs. 6	geändert
				§ 17 Abs. 6 Satz 2	angefügt
				§ 19 Abs. 2 Satz 2	geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Geänderte § u. a.	Art der Änderung
				§ 21 Abs. 9 Satz 1	neugefasst
18.	Bekanntmachung der Neufassung des Abgeordnetengesetzes	25.10.2007	GVBl. I S. 146		
19.	Neuntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	24.10.2007	GVBl. I S. 141	§ 5 Abs. 1 Satz 2 § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	geändert geändert
20.	Zehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	18.12.2008	GVBl. I S. 355	§ 5 Abs. 1 Satz 2 § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	geändert geändert

Entwicklung der Abgeordnetenentschädigungen

Anlage 3

Zeitraum	Grundentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 AbgG	Aufwandsentschädigungen gemäß § 6 Abs. 3 und 4 AbgG					
		allg. Kosten-pauschale	Mehraufwendungen am Sitz des Landtages	Fahrkosten-pauschale *	Mitglieder Präsidium	Präsident	Vize-präsident
15.10. bis 31.12.1990	2.900 DM	1.100 DM	400 DM	250 DM	400 DM	800 DM	400 DM
01.01. bis 30.09.1991	3.500 DM	1.100 DM	400 DM	250 DM	400 DM	800 DM	400 DM
01.10.91 bis 31.12.92	4.875 DM	1.500 DM	400 DM	300 DM	500 DM	1.000 DM	750 DM
01.01. bis 31.12.1993	5.290 DM	1.580 DM	431 DM	308 DM	522 DM	1.044 DM	783 DM
01.01. bis 31.12.1994	5.740 DM	1.664 DM	465 DM	316 DM	545 DM	1.090 DM	817 DM
01.01.1995 bis 31.03.1997	6.230 DM	1.706 DM	476 DM	330 DM	seit Okt. 1994 gestrichen	1.110 DM	555 DM
01.04.1997 bis 31.12.1997	6.627 DM	1.706 DM	476 DM	330 DM		1.110 DM	555 DM
01.01.1998 bis 31.12.1998	7.086 DM	1.706 DM	476 DM	330 DM		1.110 DM	555 DM
01.01.1999 bis 31.12.2000	7.576 DM	1.706 DM	476 DM	330 DM		1.110 DM	555 DM
01.01.2001 bis 31.12.2001	8.037 DM	1.706 DM	476 DM	330 DM		1.110 DM	555 DM
01.01.2002 bis 31.12.2002	4.351,00 €	872,00 €	243,00 €	169,00 €		568,00 €	284,00 €
01.01.2003 bis 31.12.2006	4.399,00 €	872,00 €	243,00 €	169,00 €		568,00 €	284,00 €
01.01.2007 bis 31.12.2007	4.390,20 €	586,30 €	243,00 €	169,00 €		568,00 €	284,00 €
01.01.2008 bis 31.12.2008	4.438,49 €	596,85 €	243,00 €	169,00 €		568,00 €	284,00 €
Ab 01.01.2009	4.503,74 €	612,37 €	243,00 €	169,00 €		568,00 €	284,00 €

*** Erklärung zur Definition der Fahrkostenpauschale:**

15.10.90 bis 30.09.91: Entfernung des Wohnortes vom Sitz des Landtages bis 30 km in Höhe von 250 DM, für jeweils weitere 30 km erfolgt eine Erhöhung um 250 DM (AbgG vom 22.11.1990).

seit 01.10.1991: Beim Wohnort am Sitz des Landtages in Höhe von ..... DM, bei einer Entfernung des Wohnortes vom Sitz des Landtages bis 30 km in Höhe von weiteren ..... DM. Für jeweils weitere 30 km Entfernung erfolgt eine Erhöhung um ..... DM.

Landtag Brandenburg **Drucksache 4/7395(ND)-B**
4. Wahlperiode

Beschluss
des Landtages Brandenburg

Zum TOP 6: **Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 84. Sitzung am 2. April 2009 folgenden Beschluss gefasst:

"1. Der Landtag stellt fest, dass sich der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 14. Januar 2009 mit den Erfahrungen der anderen Bundesländer bei der Novellierung des Abgeordnetengesetzes auseinandergesetzt hat. Er ist damit dem Beschluss des Landtages Drucksache 4/2946-B nachgekommen.

2. Der Präsident des Landtages beruft eine unabhängige Kommission mit dem Auftrag, Vorschläge zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes zu erarbeiten. Die Kommission soll insbesondere Vorschläge zu Fragen der Höhe der Abgeordnetenentschädigung, der Altersversorgung, des Übergangsgeldes und der Abgeordnetenpauschalen unterbreiten.

3. Der Kommission gehören an:

   - Dr. Thomas Apelt, Präsident des Landesrechnungshofes als Vorsitzender,
   - Dr. Hans Eisemann, ehemaliger Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg,
   - Christian Amsinck, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.,
   - Doro Zinke, stellvertretende Vorsitzende des DGB, Bezirk Berlin-Brandenburg, und
   - Angela Mai, Vorsitzende des Bundes der Steuerzahler Brandenburg e. V.

   Eine weitere Persönlichkeit zu Fragen des Rentenrechts kann durch den Hauptausschuss berufen werden.

4. Die Kommission kann Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktionen als beratende Mitglieder zu den Beratungen hinzuziehen.

5. Die unabhängige Expertenkommission wird seitens der Landtagsverwaltung personell und materiell unterstützt. Das beinhaltet die Erstellung gegebenenfalls erforderlicher Gutachten.

6. Die unabhängige Expertenkommission legt dem 5. Brandenburger Landtag ihre Vorschläge vor."

Fritsch
Der Präsident

LANDTAG BRANDENBURG

Das Spannungsfeld des Abgeordneten

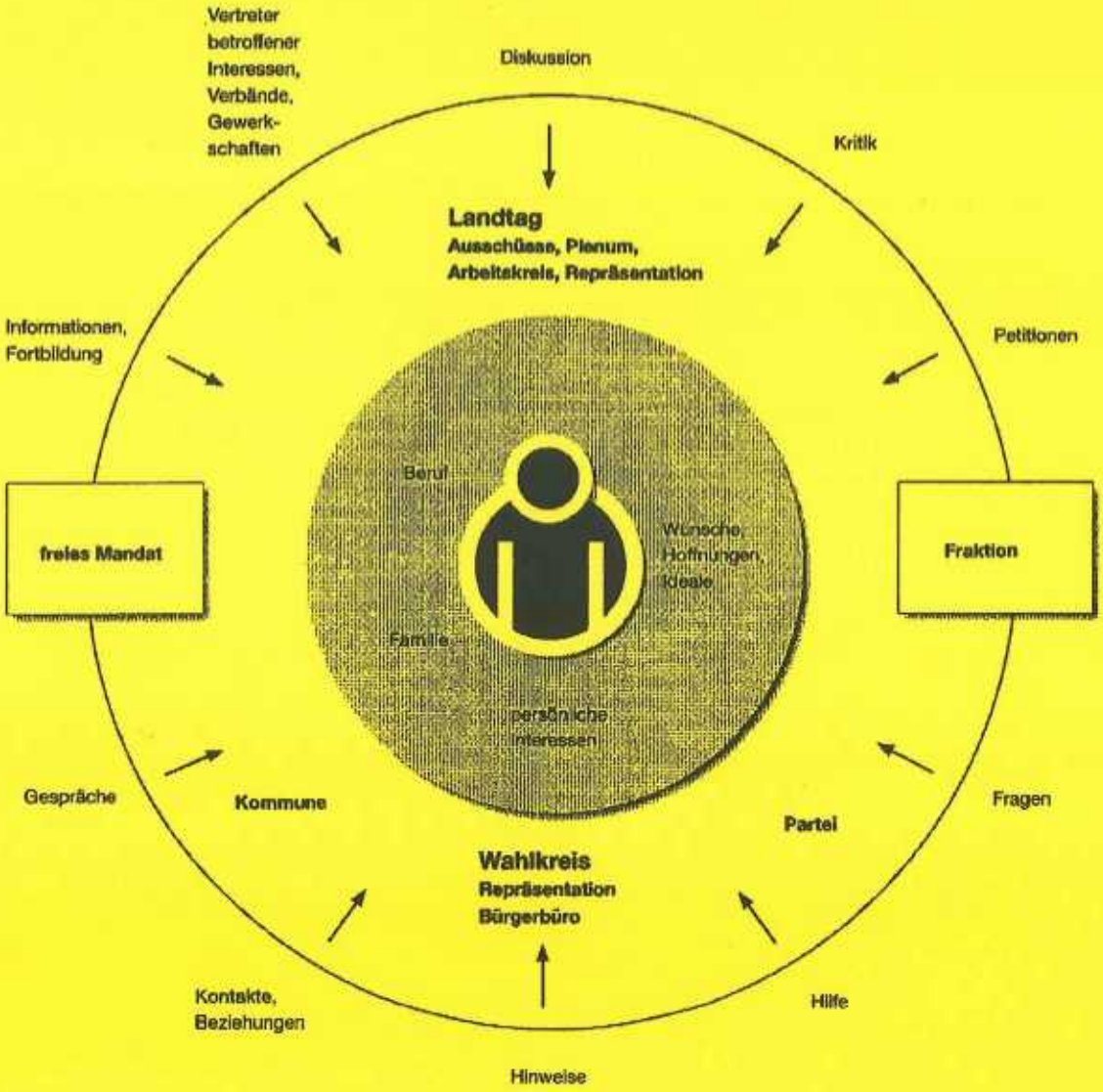

Folie 9	Das Spannungsfeld des Abgeordneten

Übersichtsblatt - Modellrechnungen für Eintrittsalter 30 Jahre

Die Modellrechnungen beruhen auf dem Abschluss einer Rentenversicherung mit laufender monatlicher Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr. Eine Übersicht der erreichbaren Leistungen bei planmäßiger Beitragszahlung bis zum Alter 65 findet sich in der unten stehenden Aufstellung. Die erreichbaren Versorgungsleistungen bei einer Beitragsfreistellung nach 5, 10, 15, 20, 25 bzw. 30 Jahren sind auf den Folgeseiten dargestellt.

Die Modellrechnungen verwenden die Produktgruppe Classic, die für Kollektive von mindestens 4 Personen mit einem Gesamtjahresbeitrag von mindestens 5.000 € zur Verfügung steht. Bei Versicherung von mindestens 50 Personen bestehen weitere Möglichkeiten der Vergünstigung.

Nachfolgend werden vier Versorgungsvarianten für eine Modellperson dargestellt, die sich hinsichtlich der Kombination der versicherten Leistungen voneinander unterscheiden (s.u.). Bei den Varianten 1 bis 3 ist grundsätzlich eine Gesundheitsprüfung vorgesehen.

Es werden sowohl die garantierten als auch die Gesamtleistungen inkl. Überschüssen dargestellt. Sämtliche mit einem * gekennzeichneten Werte sind nicht garantiert und stehen unter Vorbehalt. Sie wurden unter der Annahme ermittelt, dass die für das Jahr 2009 erklärte Überschussbeteiligung während der gesamten Laufzeit unverändert gilt.

Allen Varianten gemeinsam sind folgende Prämissen und Annahmen

Geburtsdatum versicherte Person (männlich)		01.07.1979
Geburtsdatum mitversicherte Person (weiblich) (nur für Varianten 1, 2 und 3)		01.07.1982
Berufsgruppe (bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung - BUZ)		A
Versicherungsbeginn		01.07.2009
Rentenbeginn		65 Jahre
kalkulierte Beitragszahlung bis Rentenbeginn		
Monatsbeitrag*	a)	1.200 €
	b)	1.500 €
	c)	2.000 €
Überschussverwendung Ansparzeit		Gewinnbonus
Überschussverwendung Rentenphase		Bonusrente ohne Sockel
Überschussverwendung BUZ (sofern eingeschlossen)		Beitragsverrechnung

Merkmale der einzelnen Varianten	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Lebenslange Altersrente ab Alter 65	ja	ja	ja	ja
BUZ zur Beitragsbefreiung	ja	ja	nein	nein
BUZ-Barrente in Höhe der Altersrente	ja	nein	nein	nein
Individuelle Hinterbliebenenrente 60 % der Altersrente	ja	ja	ja	nein
Beitragsrückgewähr (bei Tod vor Rentenbeginn)	nein	nein	nein	ja
Rentengarantiezeit (bei Tod nach Rentenbeginn) 15 Jahre	nein	nein	nein	ja
a) Leistungen ohne Beitragsfreistellung bei Monatsbeitrag 1.200 €				
garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	1.788,25 €	1.959,50 €	2.074,83 €	2.652,33 €
Gesamtrente* bei Rentenbeginn	2.983,58 €	3.246,92 €	3.424,25 €	4.228,33 €
garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	539.027 €	590.647 €	625.411 €	715.610 €
Gesamtkapital* bei Rentenbeginn	899.347 €	978.717 €	1.032.171 €	1.140.815 €
b) Leistungen ohne Beitragsfreistellung bei Monatsbeitrag 1.500 €				
garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	2.235,75 €	2.449,83 €	2.594,00 €	3.316,00 €
Gesamtrente* bei Rentenbeginn	3.730,17 €	4.043,16 €	4.281,08 €	5.286,33 €
garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	673.916 €	738.446 €	781.903 €	894.671 €
Gesamtkapital* bei Rentenbeginn	1.124.405 €	1.223.624 €	1.290.445 €	1.426.272 €
c) Leistungen ohne Beitragsfreistellung bei Monatsbeitrag 2.000 €				
garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	2.981,50 €	3.267,08 €	3.459,25 €	4.422,08 €
Gesamtrente* bei Rentenbeginn	4.974,42 €	5.413,58 €	5.709,00 €	7.049,58 €
garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	898.706 €	984.788 €	1.042.713 €	1.193.097 €
Gesamtkapital* bei Rentenbeginn	1.499.459 €	1.631.821 €	1.720.887 €	1.902.018 €

Hamburg, 13.10.2009
SIGNAL IDUNA Gruppe
Bereich Betriebliche Altersversorgung

Variante 1: Modellrechnungen für Eintrittsalter 30 Jahre
Rentenversicherung mit kalkulierter Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr
Betrachtung der erreichbaren Leistungen bei Beitragsfreistellung nach 5, 10, 15, 20, 25 bzw. 30 Jahren

Geburtsdatum versicherte Person (männlich)		01.07.1979
Geburtsdatum mitversicherte Person (weiblich)		01.07.1982
Versicherungsbeginn		01.07.2009
Rentenbeginn		65 Jahre
kalkulierte Beitragszahlung bis Rentenbeginn		
Monatsbeitrag*	a)	1.200 €
	b)	1.500 €
	c)	2.000 €
Überschussverwendung Ansparzeit		Gewinnbonus
Überschussverwendung Rentenphase		Bonusrente ohne Sockel
Überschussverwendung BUZ		Beitragsverrechnung

Versorgung mit Gesundheitsprüfung
Classic Private Rente (PR) Rentenversicherung
mit 100 % Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Berufsgruppe A)
mit individueller 60 %iger Hinterbliebenenrente
ohne Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit

a) Monatsbeitrag 1.200 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 1.270,99 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	277,92 €	577,02 €	83.772 €	173.928 €
10 Jahren	588,00 €	1.145,41 €	177.239 €	345.258 €
15 Jahren	870,00 €	1.616,63 €	262.242 €	487.296 €
20 Jahren	1.126,67 €	2.010,43 €	339.609 €	605.998 €
25 Jahren	1.354,50 €	2.343,74 €	408.283 €	706.467 €
30 Jahren	1.560,58 €	2.655,93 €	470.402 €	800.570 €
ohne Beitragsfreistellung	1.788,25 €	2.983,58 €	539.027 €	899.347 €

b) Monatsbeitrag 1.500 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 1.588,74 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	347,50 €	721,48 €	104.746 €	217.473 €
10 Jahren	735,17 €	1.432,09 €	221.600 €	431.671 €
15 Jahren	1.087,67 €	2.021,12 €	327.853 €	609.221 €
20 Jahren	1.408,67 €	2.513,61 €	424.611 €	757.671 €
25 Jahren	1.693,50 €	2.930,31 €	510.467 €	883.274 €
30 Jahren	1.951,08 €	3.320,54 €	588.109 €	1.000.901 €
ohne Beitragsfreistellung	2.235,75 €	3.730,17 €	673.916 €	1.124.405 €

c) Monatsbeitrag 2.000 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 2.118,34 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	463,33 €	961,98 €	139.660 €	289.966 €
10 Jahren	980,33 €	1.909,68 €	295.498 €	575.628 €
15 Jahren	1.450,50 €	2.695,34 €	437.220 €	812.447 €
20 Jahren	1.878,50 €	3.351,99 €	566.231 €	1.010.382 €
25 Jahren	2.258,33 €	3.907,67 €	680.723 €	1.177.881 €
30 Jahren	2.601,83 €	4.428,08 €	784.263 €	1.334.745 €
ohne Beitragsfreistellung	2.981,50 €	4.974,42 €	898.706 €	1.499.459 €

* Die in den Modellrechnungen dargestellten Gesamtrenten und die mögliche Gesamtkapitalleistung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts beinhalten die nicht garantierte Beteiligung an den Überschüssen gemäß Überschussdeklaration für das Jahr 2009. Das gleiche gilt für den Monatsbeitrag der BUZ, da die BUZ-Überschüsse mit dem Beitrag verrechnet werden.

Variante 2: Modellrechnungen für Eintrittsalter 30 Jahre
Rentenversicherung mit kalkulierter Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr
Betrachtung der erreichbaren Leistungen bei Beitragsfreistellung nach 5, 10, 15, 20, 25 bzw. 30 Jahren

Geburtsdatum versicherte Person (männlich)		01.07.1979
Geburtsdatum mitversicherte Person (weiblich)		01.07.1982
Versicherungsbeginn		01.07.2009
Rentenbeginn		65 Jahre
kalkulierte Beitragszahlung bis Rentenbeginn		
Monatsbeitrag*	a)	1.200 €
	b)	1.500 €
	c)	2.000 €
Überschussverwendung Ansparzeit		Gewinnbonus
Überschussverwendung Rentenphase		Bonusrente ohne Sockel
Überschussverwendung BUZ		Beitragsverrechnung

Versorgung mit Gesundheitsprüfung
Classic Private Rente (PR) Rentenversicherung
mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung (Berufsgruppe A)
ohne Berufsunfähigkeits-Barrente
mit individueller 60 %iger Hinterbliebenenrente
ohne Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit

a) Monatsbeitrag 1.200 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 1.228,56 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	318,17 €	636,00 €	95.905 €	191.704 €
10 Jahren	667,17 €	1.260,92 €	201.103 €	380.073 €
15 Jahren	982,50 €	1.782,92 €	296.152 €	537.428 €
20 Jahren	1.266,17 €	2.218,84 €	381.658 €	668.815 €
25 Jahren	1.515,50 €	2.585,83 €	456.813 €	779.440 €
30 Jahren	1.734,42 €	2.918,92 €	522.801 €	879.839 €
ohne Beitragsfreistellung	1.959,50 €	3.246,92 €	590.647 €	978.717 €

b) Monatsbeitrag 1.500 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 1.535,70 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	397,83 €	795,25 €	119.917 €	239.701 €
10 Jahren	834,17 €	1.576,50 €	251.441 €	475.207 €
15 Jahren	1.228,33 €	2.229,08 €	370.252 €	671.900 €
20 Jahren	1.582,92 €	2.773,92 €	477.135 €	836.140 €
25 Jahren	1.894,75 €	3.232,92 €	571.129 €	974.492 €
30 Jahren	2.168,42 €	3.649,34 €	653.621 €	1.100.002 €
ohne Beitragsfreistellung	2.449,83 €	4.043,16 €	738.446 €	1.223.624 €

c) Monatsbeitrag 2.000 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 2.047,61 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	530,58 €	1.060,58 €	159.931 €	319.685 €
10 Jahren	1.112,42 €	2.102,42 €	335.313 €	633.723 €
15 Jahren	1.638,08 €	2.972,66 €	493.762 €	896.038 €
20 Jahren	2.111,00 €	3.699,33 €	636.313 €	1.115.085 €
25 Jahren	2.526,75 €	4.311,33 €	761.632 €	1.299.550 €
30 Jahren	2.891,83 €	4.866,75 €	871.677 €	1.466.972 €
ohne Beitragsfreistellung	3.267,08 €	5.413,58 €	984.788 €	1.631.821 €

* Die in den Modellrechnungen dargestellten Gesamtrenten und die mögliche Gesamtkapitalleistung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts beinhalten die nicht garantierte Beteiligung an den Überschüssen gemäß Überschussdeklaration für das Jahr 2009. Das gleiche gilt für den Monatsbeitrag der BUZ, da die BUZ-Überschüsse mit dem Beitrag verrechnet werden.

Variante 3: Modellrechnungen für Eintrittsalter 30 Jahre
Rentenversicherung mit kalkulierter Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr
Betrachtung der erreichbaren Leistungen bei Beitragsfreistellung nach 5, 10, 15, 20, 25 bzw. 30 Jahren

Geburtsdatum versicherte Person (männlich)		01.07.1979
Geburtsdatum mitversicherte Person (weiblich)		01.07.1982
Versicherungsbeginn		01.07.2009
Rentenbeginn		65 Jahre
kalkulierte Beitragszahlung bis Rentenbeginn		
Monatsbeitrag	a)	1.200 €
	b)	1.500 €
	c)	2.000 €
Überschussverwendung Ansparzeit		Gewinnbonus
Überschussverwendung Rentenphase		Bonusrente ohne Sockel

Alters- und Hinterbliebenenversorgung (mit Gesundheitsprüfung)
Classic Private Rente (PR) Rentenversicherung
ohne Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
mit individueller 60 %iger Hinterbliebenenrente
ohne Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit

a) Monatsbeitrag 1.200 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	323,08 €	646,58 €	97.385 €	194.907 €
10 Jahren	677,42 €	1.284,17 €	204.192 €	387.082 €
15 Jahren	1.002,08 €	1.826,41 €	302.054 €	550.539 €
20 Jahren	1.299,17 €	2.287,59 €	391.605 €	689.529 €
25 Jahren	1.572,25 €	2.690,67 €	473.919 €	811.048 €
30 Jahren	1.827,58 €	3.070,50 €	550.883 €	925.539 €
ohne Beitragsfreistellung	2.074,83 €	3.424,25 €	625.411 €	1.032.171 €

b) Monatsbeitrag 1.500 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	403,92 €	808,42 €	121.752 €	243.676 €
10 Jahren	846,92 €	1.605,50 €	255.284 €	483.937 €
15 Jahren	1.252,83 €	2.283,50 €	377.637 €	688.301 €
20 Jahren	1.624,25 €	2.859,92 €	489.593 €	862.066 €
25 Jahren	1.965,67 €	3.364,00 €	592.507 €	1.013.996 €
30 Jahren	2.284,92 €	3.838,92 €	688.737 €	1.157.144 €
ohne Beitragsfreistellung	2.594,00 €	4.281,08 €	781.903 €	1.290.445 €

c) Monatsbeitrag 2.000 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	538,67 €	1.078,09 €	162.369 €	324.968 €
10 Jahren	1.129,42 €	2.141,00 €	340.438 €	645.361 €
15 Jahren	1.670,67 €	3.045,09 €	503.585 €	917.868 €
20 Jahren	2.166,08 €	3.814,00 €	652.916 €	1.149.639 €
25 Jahren	2.621,33 €	4.486,08 €	790.141 €	1.352.224 €
30 Jahren	3.047,08 €	5.119,41 €	918.474 €	1.543.124 €
ohne Beitragsfreistellung	3.459,25 €	5.709,00 €	1.042.713 €	1.720.887 €

* Die in den Modellrechnungen dargestellten Gesamtrenten und die mögliche Gesamtkapitalleistung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts beinhalten die nicht garantierte Beteiligung an den Überschüssen gemäß Überschussdeklaration für das Jahr 2009.

Variante 4: Modellrechnungen für Eintrittsalter 30 Jahre
Rentenversicherung mit kalkulierter Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr
Betrachtung der erreichbaren Leistungen bei Beitragsfreistellung nach 5, 10, 15, 20, 25 bzw. 30 Jahren

Geburtsdatum versicherte Person (männlich)		01.07.1979
Versicherungsbeginn		01.07.2009
Rentenbeginn		65 Jahre
kalkulierte Beitragszahlung bis Rentenbeginn		
Monatsbeitrag	a)	1.200 €
	b)	1.500 €
	c)	2.000 €
Überschussverwendung Ansparzeit		Gewinnbonus
Überschussverwendung Rentenphase		Bonusrente ohne Sockel

Standardversorgung (ohne Gesundheitsprüfung)
Classic Private Rente (PR) Rentenversicherung
mit Beitragsrückgewähr
mit 15 Jahren Rentengarantiezeit
ohne Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
ohne individuelle Hinterbliebenenrente

a) Monatsbeitrag 1.200 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	430,08 €	817,33 €	116.037 €	220.514 €
10 Jahren	895,17 €	1.617,92 €	241.520 €	436.511 €
15 Jahren	1.318,25 €	2.297,83 €	355.669 €	619.967 €
20 Jahren	1.702,58 €	2.873,66 €	459.363 €	775.317 €
25 Jahren	2.051,00 €	3.370,50 €	553.369 €	909.379 €
30 Jahren	2.366,67 €	3.826,34 €	638.538 €	1.032.356 €
ohne Beitragsfreistellung	2.652,33 €	4.228,33 €	715.610 €	1.140.815 €

b) Monatsbeitrag 1.500 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	537,75 €	1.021,92 €	145.087 €	275.718 €
10 Jahren	1.119,17 €	2.022,75 €	301.957 €	545.740 €
15 Jahren	1.648,17 €	2.872,92 €	444.683 €	775.123 €
20 Jahren	2.128,58 €	3.592,66 €	574.300 €	969.311 €
25 Jahren	2.564,25 €	4.213,92 €	691.846 €	1.136.941 €
30 Jahren	2.958,83 €	4.783,75 €	798.305 €	1.290.666 €
ohne Beitragsfreistellung	3.316,00 €	5.286,33 €	894.671 €	1.426.272 €

c) Monatsbeitrag 2.000 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	717,08 €	1.362,75 €	193.471 €	367.666 €
10 Jahren	1.492,50 €	2.697,50 €	402.683 €	727.786 €
15 Jahren	2.197,92 €	3.831,17 €	593.008 €	1.033.669 €
20 Jahren	2.838,58 €	4.791,00 €	765.861 €	1.292.632 €
25 Jahren	3.419,58 €	5.619,58 €	922.618 €	1.516.180 €
30 Jahren	3.945,83 €	6.379,41 €	1.064.602 €	1.721.197 €
ohne Beitragsfreistellung	4.422,08 €	7.049,58 €	1.193.097 €	1.902.018 €

* Die in den Modellrechnungen dargestellten Gesamtrenten und die mögliche Gesamtkapitalleistung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts beinhalten die nicht garantierte Beteiligung an den Überschüssen gemäß Überschussdeklaration für das Jahr 2009.

Übersichtsblatt - Modellrechnungen für Eintrittsalter 45 Jahre

Die Modellrechnungen beruhen auf dem Abschluss einer Rentenversicherung mit laufender monatlicher Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr. Eine Übersicht der erreichbaren Leistungen bei planmäßiger Beitragszahlung bis zum Alter 65 findet sich in der unten stehenden Aufstellung. Die erreichbaren Versorgungsleistungen bei einer Beitragsfreistellung nach 5, 10 bzw. 15 Jahren sind auf den Folgeseiten dargestellt.

Die Modellrechnungen verwenden die Produktgruppe Classic, die für Kollektive von mindestens 4 Personen mit einem Gesamtjahresbeitrag von mindestens 5.000 € zur Verfügung steht. Bei Versicherung von mindestens 50 Personen bestehen weitere Möglichkeiten der Vergünstigung.

Nachfolgend werden vier Versorgungsvarianten für eine Modellperson dargestellt, die sich hinsichtlich der Kombination der versicherten Leistungen voneinander unterscheiden (s.u.). Bei den Varianten 1 bis 3 ist grundsätzlich eine Gesundheitsprüfung vorgesehen.

Es werden sowohl die garantierten als auch die Gesamtleistungen inkl. Überschüssen dargestellt. Sämtliche mit einem * gekennzeichneten Werte sind nicht garantiert und stehen unter Vorbehalt. Sie wurden unter der Annahme ermittelt, dass die für das Jahr 2009 erklärte Überschussbeteiligung während der gesamten Laufzeit unverändert gilt.

Allen Varianten gemeinsam sind folgende Prämissen und Annahmen

Geburtsdatum versicherte Person (männlich)		01.07.1964
Geburtsdatum mitversicherte Person (weiblich) (nur für Varianten 1, 2 und 3)		01.07.1967
Berufsgruppe (bei Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung - BUZ)		A
Versicherungsbeginn		01.07.2009
Rentenbeginn		65 Jahre
kalkulierte Beitragszahlung bis Rentenbeginn		
Monatsbeitrag*	a)	1.200 €
	b)	1.500 €
	c)	2.000 €
Überschussverwendung Ansparzeit		Gewinnbonus
Überschussverwendung Rentenphase		Bonusrente ohne Sockel
Überschussverwendung BUZ (sofern eingeschlossen)		Beitragsverrechnung

Merkmale der einzelnen Varianten	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Lebenslange Altersrente ab Alter 65	ja	ja	ja	ja
BUZ zur Beitragsbefreiung	ja	ja	nein	nein
BUZ-Barrente in Höhe der Altersrente	ja	nein	nein	nein
Individuelle Hinterbliebenenrente 60 % der Altersrente	ja	ja	ja	nein
Beitragsrückgewähr (bei Tod vor Rentenbeginn)	nein	nein	nein	ja
Rentengarantiezeit (bei Tod nach Rentenbeginn) 15 Jahre	nein	nein	nein	ja
a) Leistungen ohne Beitragsfreistellung bei Monatsbeitrag 1.200 €				
garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	911,75 €	980,50 €	1.071,17 €	1.335,08 €
Gesamtrente* bei Rentenbeginn	1.222,50 €	1.304,08 €	1.411,67 €	1.723,16 €
garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	261.189 €	280.884 €	306.858 €	340.726 €
Gesamtkapital* bei Rentenbeginn	350.218 €	373.588 €	404.407 €	439.776 €
b) Leistungen ohne Beitragsfreistellung bei Monatsbeitrag 1.500 €				
garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	1.139,92 €	1.225,83 €	1.339,25 €	1.669,17 €
Gesamtrente* bei Rentenbeginn	1.528,42 €	1.630,41 €	1.765,00 €	2.154,42 €
garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	326.553 €	351.164 €	383.655 €	425.990 €
Gesamtkapital* bei Rentenbeginn	437.862 €	467.063 €	505.618 €	549.826 €
c) Leistungen ohne Beitragsfreistellung bei Monatsbeitrag 2.000 €				
garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	1.520,17 €	1.634,75 €	1.785,92 €	2.225,92 €
Gesamtrente* bei Rentenbeginn	2.038,34 €	2.174,25 €	2.353,67 €	2.873,00 €
garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	435.484 €	468.308 €	511.613 €	568.078 €
Gesamtkapital* bei Rentenbeginn	583.921 €	622.868 €	674.254 €	733.221 €

Hamburg, 13.10.2009
SIGNAL IDUNA Gruppe
Bereich Betriebliche Altersversorgung

Variante 1: Modellrechnungen für Eintrittsalter 45 Jahre
Rentenversicherung mit kalkulierter Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr
Betrachtung der erreichbaren Leistungen bei Beitragsfreistellung nach 5, 10 bzw. 15 Jahren

Geburtsdatum versicherte Person (männlich)		01.07.1964
Geburtsdatum mitversicherte Person (weiblich)		01.07.1967
Versicherungsbeginn		01.07.2009
Rentenbeginn		65 Jahre
kalkulierte Beitragszahlung bis Rentenbeginn		
Monatsbeitrag*	a)	1.200 €
	b)	1.500 €
	c)	2.000 €
Überschussverwendung Ansparzeit		Gewinnbonus
Überschussverwendung Rentenphase		Bonusrente ohne Sockel
Überschussverwendung BUZ		Beitragsverrechnung

Versorgung mit Gesundheitsprüfung
Classic Private Rente (PR) Rentenversicherung
mit 100 % Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Berufsgruppe A)
mit individueller 60 %iger Hinterbliebenenrente
ohne Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit

a) Monatsbeitrag 1.200 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 1.276,48 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	235,50 €	349,81 €	67.463 €	100.209 €
10 Jahren	468,42 €	667,94 €	134.188 €	191.345 €
15 Jahren	680,42 €	945,00 €	194.920 €	270.715 €
ohne Beitragsfreistellung	911,75 €	1.222,50 €	261.189 €	350.218 €

b) Monatsbeitrag 1.500 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 1.595,61 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	294,50 €	437,44 €	84.365 €	125.312 €
10 Jahren	585,58 €	835,02 €	167.751 €	239.207 €
15 Jahren	850,75 €	1.181,55 €	243.714 €	338.479 €
ohne Beitragsfreistellung	1.139,92 €	1.528,42 €	326.553 €	437.862 €

c) Monatsbeitrag 2.000 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 2.127,49 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	392,75 €	583,37 €	112.511 €	167.118 €
10 Jahren	780,92 €	1.113,57 €	223.710 €	319.003 €
15 Jahren	1.134,50 €	1.575,64 €	325.001 €	451.375 €
ohne Beitragsfreistellung	1.520,17 €	2.038,34 €	435.484 €	583.921 €

* Die in den Modellrechnungen dargestellten Gesamtrenten und die mögliche Gesamtkapitalleistung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts beinhalten die nicht garantierte Beteiligung an den Überschüssen gemäß Überschussdeklaration für das Jahr 2009. Das gleiche gilt für den Monatsbeitrag der BUZ, da die BUZ-Überschüsse mit dem Beitrag verrechnet werden.

Variante 2: Modellrechnungen für Eintrittsalter 45 Jahre
Rentenversicherung mit kalkulierter Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr
Betrachtung der erreichbaren Leistungen bei Beitragsfreistellung nach 5, 10 bzw. 15 Jahren

Geburtsdatum versicherte Person (männlich)		01.07.1964
Geburtsdatum mitversicherte Person (weiblich)		01.07.1967
Versicherungsbeginn		01.07.2009
Rentenbeginn		65 Jahre
kalkulierte Beitragszahlung bis Rentenbeginn		
Monatsbeitrag*	a)	1.200 €
	b)	1.500 €
	c)	2.000 €
Überschussverwendung Ansparzeit		Gewinnbonus
Überschussverwendung Rentenphase		Bonusrente ohne Sockel
Überschussverwendung BUZ		Beitragsverrechnung

Versorgung mit Gesundheitsprüfung
Classic Private Rente (PR) Rentenversicherung
mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Beitragsbefreiung (Berufsgruppe A)
ohne Berufsunfähigkeits-Barrente
mit individueller 60 %iger Hinterbliebenenrente
ohne Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit

a) Monatsbeitrag 1.200 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 1.243,50 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	264,75 €	386,00 €	75.843 €	110.585 €
10 Jahren	522,67 €	734,42 €	149.729 €	210.389 €
15 Jahren	749,42 €	1.028,17 €	214.686 €	294.540 €
ohne Beitragsfreistellung	980,50 €	1.304,08 €	280.884 €	373.588 €

b) Monatsbeitrag 1.500 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 1.554,37 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	331,08 €	482,75 €	94.844 €	138.288 €
10 Jahren	653,42 €	918,17 €	187.185 €	263.021 €
15 Jahren	936,92 €	1.285,42 €	268.400 €	368.233 €
ohne Beitragsfreistellung	1.225,83 €	1.630,41 €	351.164 €	467.063 €

c) Monatsbeitrag 2.000 €* (Zur Information: Der Beitrag ohne Verrechnung der Überschüsse beträgt 2.072,51 €)

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	441,50 €	643,75 €	126.476 €	184.410 €
10 Jahren	871,42 €	1.224,42 €	249.636 €	350.771 €
15 Jahren	1.249,50 €	1.714,25 €	357.945 €	491.082 €
ohne Beitragsfreistellung	1.634,75 €	2.174,25 €	468.308 €	622.868 €

* Die in den Modellrechnungen dargestellten Gesamtrenten und die mögliche Gesamtkapitalleistung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts beinhalten die nicht garantierte Beteiligung an den Überschüssen gemäß Überschussdeklaration für das Jahr 2009. Das gleiche gilt für den Monatsbeitrag der BUZ, da die BUZ-Überschüsse mit dem Beitrag verrechnet werden.

Variante 3: Modellrechnungen für Eintrittsalter 45 Jahre
Rentenversicherung mit kalkulierter Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr
Betrachtung der erreichbaren Leistungen bei Beitragsfreistellung nach 5, 10 bzw. 15 Jahren

Geburtsdatum versicherte Person (männlich)		01.07.1964
Geburtsdatum mitversicherte Person (weiblich)		01.07.1967
Versicherungsbeginn		01.07.2009
Rentenbeginn		65 Jahre
kalkulierte Beitragszahlung bis Rentenbeginn		
Monatsbeitrag	a)	1.200 €
	b)	1.500 €
	c)	2.000 €
Überschussverwendung Ansparzeit		Gewinnbonus
Überschussverwendung Rentenphase		Bonusrente ohne Sockel

Alters- und Hinterbliebenenversorgung (mit Gesundheitsprüfung)
Classic Private Rente (PR) Rentenversicherung
ohne Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
mit individueller 60 %iger Hinterbliebenenrente
ohne Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit

a) Monatsbeitrag 1.200 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	276,83 €	402,66 €	79.303 €	115.353 €
10 Jahren	557,00 €	780,17 €	159.564 €	223.502 €
15 Jahren	818,75 €	1.114,75 €	234.547 €	319.342 €
ohne Beitragsfreistellung	1.071,17 €	1.411,67 €	306.858 €	404.407 €

b) Monatsbeitrag 1.500 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	346,17 €	503,50 €	99.167 €	144.244 €
10 Jahren	696,42 €	975,50 €	199.503 €	279.445 €
15 Jahren	1.023,58 €	1.393,66 €	293.225 €	399.240 €
ohne Beitragsfreistellung	1.339,25 €	1.765,00 €	383.655 €	505.618 €

c) Monatsbeitrag 2.000 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	461,58 €	671,41 €	132.229 €	192.336 €
10 Jahren	928,75 €	1.300,92 €	266.059 €	372.668 €
15 Jahren	1.365,00 €	1.858,50 €	391.032 €	532.406 €
ohne Beitragsfreistellung	1.785,92 €	2.353,67 €	511.613 €	674.254 €

* Die in den Modellrechnungen dargestellten Gesamtrenten und die mögliche Gesamtkapitalleistung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts beinhalten die nicht garantierte Beteiligung an den Überschüssen gemäß Überschussdeklaration für das Jahr 2009.

Variante 4: Modellrechnungen für Eintrittsalter 45 Jahre
Rentenversicherung mit kalkulierter Beitragszahlung bis zum 65. Lebensjahr
Betrachtung der erreichbaren Leistungen bei Beitragsfreistellung nach 5, 10 bzw. 15 Jahren

Geburtsdatum versicherte Person (männlich)		01.07.1964
Versicherungsbeginn		01.07.2009
Rentenbeginn		65 Jahre
kalkulierte Beitragszahlung bis Rentenbeginn		
Monatsbeitrag	a)	1.200 €
	b)	1.500 €
	c)	2.000 €
Überschussverwendung Ansparzeit		Gewinnbonus
Überschussverwendung Rentenphase		Bonusrente ohne Sockel

Standardversorgung (ohne Gesundheitsprüfung)
Classic Private Rente (PR) Rentenversicherung
mit Beitragsrückgewähr
mit 15 Jahren Rentengarantiezeit
ohne Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
ohne individuelle Hinterbliebenenrente

a) Monatsbeitrag 1.200 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	358,92 €	508,17 €	91.600 €	129.687 €
10 Jahren	716,92 €	978,84 €	182.965 €	249.813 €
15 Jahren	1.041,33 €	1.384,08 €	265.758 €	353.241 €
ohne Beitragsfreistellung	1.335,08 €	1.723,16 €	340.726 €	439.776 €

b) Monatsbeitrag 1.500 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	448,75 €	635,33 €	114.525 €	162.144 €
10 Jahren	896,33 €	1.223,83 €	228.752 €	312.329 €
15 Jahren	1.301,92 €	1.730,50 €	332.263 €	441.638 €
ohne Beitragsfreistellung	1.669,17 €	2.154,42 €	425.990 €	549.826 €

c) Monatsbeitrag 2.000 €

Beitragsfreistellung nach	garantierte mtl. Rente bei Rentenbeginn	Gesamtrente* bei Rentenbeginn	garantiertes Kapital bei Rentenbeginn	Gesamtkapital* bei Rentenbeginn
5 Jahren	598,42 €	847,25 €	152.723 €	216.224 €
10 Jahren	1.195,33 €	1.632,08 €	305.060 €	416.516 €
15 Jahren	1.736,17 €	2.307,67 €	443.089 €	588.945 €
ohne Beitragsfreistellung	2.225,92 €	2.873,00 €	568.078 €	733.221 €

* Die in den Modellrechnungen dargestellten Gesamtrenten und die mögliche Gesamtkapitalleistung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts beinhalten die nicht garantierte Beteiligung an den Überschüssen gemäß Überschussdeklaration für das Jahr 2009.